

481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 10. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1972, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (5. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd hat zu lauten:

„dd) Akademien.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus wichtigen organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;
- c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht

öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmungen. Die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zu hören.“

3. Im § 6

a) Abs. 1 hat es im ersten Satz an Stelle von „Das Bundesministerium für Unterricht“ „Der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ und im zweiten Satz an Stelle von „Bundesministerium für Unterricht“ „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten;

b) hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus kann in den Lehrplänen ein Förderunterricht und können auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.“

4. Im § 7

a) Abs. 1 hat es an Stelle von „das Bundesministerium für Unterricht“ „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten;

b) Abs. 3 hat es an Stelle von „des Bundesministeriums für Unterricht“ „des Bundesministers für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

5. Im § 8

a) hat die Absatzbezeichnung „(1)“ zu entfallen;

b) hat lit. e zu lauten:

„e) unter Förderunterricht Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. c und d) eines weiteren Lernangebotes bedürfen;“

c) hat Abs. 2 zu entfallen.

6. Nach § 8 ist folgender § 8 a einzufügen:

„§ 8 a. Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(3) (Grundsatzbestimmung) An Stelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschule und der öffentlichen Sonderschule in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist;

b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist und

c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen sind. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen 12, die Mindestzahl für den Förderunterricht darf in der 1. bis 4. Schulstufe 6 und ab der 5. Schulstufe 8 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für die Abhaltung eines Förderunterrichtes darf darüber hinaus in der 1. bis 4. Schulstufe 10 und ab der 5. Schulstufe 12 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 nicht unterschreiten. Ferner kann sie vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 2 bzw. 3 dem Privatschulerhalter zu, sofern nicht der Bund den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte trägt.“

7. § 10 hat zu lauten:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft (für Mädchen in der Oberstufe), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von Freigegegenständen (§ 8 lit. f) vorzusehen.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Organisationsformen der Volksschule

(1) Volksschulen sind

- a) als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- b) als ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- c) als ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe

zu führen.

(2) An Volksschulen gemäß Abs. 1 lit. c kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).“

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen.“

10. Im § 14 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hiebei für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16 und in Leibesübungen 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des 1. Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

11. § 15 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist in zwei Klassenzügen (Erster und Zweiter Klassenzug) zu erfüllen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet.“

12. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für Schüler des Zweiten Klassenzuges ist die lebende Fremdsprache nicht als Pflichtgegenstand, sondern als Freigegegenstand vorzusehen.

(3) Für Schüler des Ersten Klassenzuges ist Latein als Freigegegenstand vorzusehen.“

13. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Aufnahme in den Ersten Klassenzug überdies die Feststellung der Eignung zu dessen Besuch voraus. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.“

14. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. Organisationsformen der Hauptschule

Hauptschulen sind zweizügig zu führen. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, ist die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse vorzusehen. Über die Organisationsform hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.“

15. Im § 21 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hiebei für den Unterricht in lebender Fremdsprache und in Leibesübungen 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausfüh-

rungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

16. Im § 25

a) hat Abs. 2 lit. f zu lauten:

„f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;“

b) hat Abs. 2 lit. h zu lauten:

„h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);“

c) hat Abs. 2 lit. j zu entfallen;

d) erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 5 und 6; ferner sind folgende neue Abs. 3 und 4 einzufügen:

„(3) Die im Abs. 2 unter lit. b, c, d, f und h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstätten-schulen“ eingerichtet werden.“

17. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl

a) in der Allgemeinen Sonderschule, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder, an der Sondererziehungsschule sowie in

Klassen und Schulen in Krankenanstalten der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft;

b) in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen

statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

18. Im § 29 Abs. 1 hat es an Stelle von „Knabenhandarbeit; Mädchenhandarbeit“ „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ zu lauten.

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Organisationsformen

Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.“

20. Dem § 33 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hiebei für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen und lebender Fremdsprache 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.“

21. Die §§ 35 und 36 haben zu lauten:

„§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte

Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe); die Unterstufe umfaßt vier Schulstufen, die Oberstufe fünf Schulstufen.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

2. das Realgymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
- b) Mathematisches Realgymnasium;

3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen mit Unterstufe und Oberstufe;

4. das Musisch-pädagogische Realgymnasium mit selbständiger Oberstufe.“

22. Im § 37

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium,

2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,

3. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.“;

b) hat Abs. 2 zu entfallen;

c) erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die neuen Absatzbezeichnungen 2 bis 5;

d) haben die neuen Abs. 3 und 4 wie folgt zu lauten:

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abge-

schlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

(4) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der Theresianischen Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem im Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.“

23. Der § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werk-erziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungs-unterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse), sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium: Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium: eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium: Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium:

Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie,

bb) im Mathematischen Realgymnasium:

eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), frau-lich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

d) im Musisch-pädagogischen Realgymnasium: eine lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen lebende Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie am Musisch-pädagogischen Realgymnasium, an dem Instrumentalmusik als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, darüber hinaus Instrumentalmusik und Chorgesang vorzusehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.“

24. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. A u f n a h m s v o r a u s s e t z u n g e n

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen, die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Für die Sonderformen gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(3) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

(4) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.“

25. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.“

26. Im § 43 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hiefür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

(3) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 2 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.“

27. § 44 hat zu entfallen.

28. Im § 45

- a) hat Abs. 4 zu entfallen;
- b) erhält der bisherige Abs. 5 die neue Absatzbezeichnung „(4)“.

29. Im Teil B „Berufsbildende Schulen“ hat die Überschrift des Abschnittes I zu lauten:

„Berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen)“

30. § 46 hat zu lauten:

„§ 46 Aufgabe der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.“

31. Im § 47

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung;
3. betriebswirtschaftliche und die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände.“;

b) ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Als Freigegegenstände sind Leibesübungen und Lebende Fremdsprache vorzusehen.“

32. Im Teil B „Berufsbildende Schulen“, Abschnitt I „Berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen)“, hat die Überschrift des Unterabschnittes b zu lauten:

„b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen“

33. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. Aufbau der Berufsschulen

(1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe — soweit es die Schülerzahl zuläßt — eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

34. Im § 49

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.“;

b) hat im Einleitungssatz des Abs. 2 das Wort „fachlichen“ zu entfallen;

c) hat Abs. 2 lit. b zu lauten:

„b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier — zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder“;

d) hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten und zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig.“

35. Im § 51 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen.

„(2) Die Ausführungsgesetzgebung kann bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl darf für den Unterricht in Leibesübungen 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache 25 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.“

36. Im § 54 hat die lit. d zu lauten:

„d) Fachschulen für Sozialberufe,“.

37. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind, sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer

berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist, ein Leiter sowie die erforderlichen Lehrer, im Falle der Gliederung in Fachabteilungen auch Abteilungsvorstände zu bestellen.“

38. Im § 57 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

39. Im § 58

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu vermitteln.“;

b) hat Abs. 4 lit b zu lauten:

„b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.“;

c) hat Abs. 5 zu entfallen;

d) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(5)“.

40. Im § 61 Abs. 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.“

41. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Fachschulen für Sozialberufe

(1) Die Fachschulen für Sozialberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf sozialen Gebieten.

(2) Die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule für Sozialberufe setzt die Erfül-

lung der allgemeinen Schulpflicht, die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die Vollendung eines höheren Aufnahmealters zu bestimmen, sofern dies wegen der für die betreffende Fachschule für Sozialberufe notwendige körperliche oder geistige Reife erforderlich ist. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst als Aufnahmevoraussetzung den erfolgreichen Besuch einer oder mehrerer Klassen einer anderen Schulart oder eine Praxis vorsehen, sofern der Lehrplan auf ein derartiges Wissen oder Können aufbaut.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.“

42. § 69 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.“

43. § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer sowie im Falle der Gliederung in Fachabteilungen Abteilungsvorstände zu bestellen.“

44. Im § 71 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

45. Im § 72

a) hat im Abs. 5 der erste Satz zu lauten:

„In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen.“;

b) ist im Abs. 5 lit. b am Ende des ersten Satzes nach den Worten „berufskundlichen Unterrichtsgegenstände“ ein Beistrich zu setzen und fortzufahren: „ferner Pflichtpraktika.“

46. Im § 73 Abs. 1

a) hat die lit. a zu lauten:

„a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der beiden ersten Jahrgänge einer der Fachrichtung entsprechenden Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt.“;

b) haben in der lit. b an Stelle der Worte „ein- oder zweijährigen“ die Worte „ein- bis zweijährigen“ zu treten und die Worte „anderer Art oder anderer Fachrichtung“ zu entfallen.

47. Im § 75 Abs. 1

a) hat lit. a zu lauten:

„a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.“;

b) haben in der lit. b die Worte „anderer Art“ zu entfallen.

48. Im § 76 Abs. 2 lit. b ist nach den Worten „berufskundlichen Unterrichtsgegenstände“ ein Beistrich zu setzen und fortzufahren: „ferner Pflichtpraktika.“

49. Im § 77 Abs. 1 haben

a) die lit. a zu lauten:

„a) Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 17. Lebensjahr

spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige fach einschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).“

b) in der lit. b die Worte „anderer Art“ zu entfallen und ist folgender Satz vor dem letzten Satz einzufügen:

„Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.“

50. Im Teil B Abschnitt IV hat an Stelle der Bezeichnung „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ jeweils die Bezeichnung „Akademie für Sozialarbeit“ zu treten.

51. Im § 80 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2 zu entfallen.

52. § 81 hat zu lauten:

§ 81. Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) Praktika.

(2) Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik und Chemie, Lebenskunde, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibesübungen.

(3) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.“

53. Im § 82 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.“

54. § 83 hat zu lauten:

„§ 83. Diplomprüfung

Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Diplomprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.“

55. Im § 84 ist dem Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

„Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.“

56. § 85 hat zu lauten:

„§ 85. Bundesakademien für Sozialarbeit

Die öffentlichen Akademien für Sozialarbeit sind als ‚Bundesakademien für Sozialarbeit‘ zu bezeichnen.“

57. Im § 86 hat es an Stelle von „Mädchenhandarbeit“ „Werkerziehung (für Mädchen)“ zu lauten.

58. § 87 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, insbesondere Besuchsschulen vorzusehen.“

59. Im § 88 hat lit. a zu lauten:

„a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (verschiedene Techniken der weiblichen Handarbeit, Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Materialienkunde, Hauswirtschaft und Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibbeserziehung;“

60. Im § 90 hat es an Stelle von „Mädchenhandarbeit“ „Werkerziehung (für Mädchen)“ zu lauten.

61. Im § 92 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.“

62. Im § 93 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Bundes-Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.“

63. § 95 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.“

64. § 99 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshorterzieherinnen zu bestellen.“

65. Im § 100 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.“

66. Im § 101 erhält der gegenwärtige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Festlegung eines Kindergartens oder Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens bzw. Hortes zu erfolgen, sofern dieser Kindergarten bzw. Hort nicht vom Bund erhalten wird.“

67. § 102 hat zu lauten:

„§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche zu erfüllen.“

68. Im § 105 ist an Stelle des letzten Satzes einzufügen:

„Durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst sind für die Aufnahme in die weniger als fünf Jahre umfassende Lehrgänge zusätzliche Aufnahmuvoraussetzungen in der Weise festzulegen, daß kein Lehrgang, der zum gleichen Bildungsziel führt, lebensaltersmäßig früher als beim Besuch eines fünfjährigen Lehrganges abgeschlossen wird und die bildungsmäßigen Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit annähernd den gleichen Grad aufweisen. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.“

69. Im § 108 hat der zweite Satz zu lauten: „Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.“

70. Im II. Hauptstück Teil C hat der Abschnitt IV zu lauten:

„Abschnitt IV

Berufspädagogische Akademien

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer einschlägigen Meisterausbildung oder einer gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie und Phonotypie befähigt.

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Akademien

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien umfaßt zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, insbesondere Besuchsschulen, vorzusehen.

(3) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen,
- b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht,
- c) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht,
- d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie.

(4) An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie und Phonotypie mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Auf diese Lehrgänge und Kurse sind die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) An den Berufspädagogischen Akademien sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung zu dienen haben.

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrechtskunde, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);
- b) Didaktik der Unterrichtsgegenstände;
- c) Schulpraktische Ausbildung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 113. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen, ist:

- a) für allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und eine einschlägige Ausbildung,

- b) für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung sowie der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,
- c) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,
- d) in allen Fällen: die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht, ist:

- a) für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer einschlägigen höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, wenn jedoch eine solche nicht besteht, die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;
- b) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;
- c) in beiden Fällen: die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie, ist:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und
- b) der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie;
- c) die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(5) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung festzulegen, welche Unterrichtsgegenstände jeweils zu den Fachgruppen im Sinne des Abs. 1 lit. a bis c und des Abs. 3 lit. a und b gehören und welche Mindestdauer und Art der Berufspraxis in den einzelnen Fachgruppen gemäß Abs. 1 lit. d, Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. c erforderlich sind. Weiters hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festzulegen, welche höheren

Schulen, Ausbildungen, Lehrabschlußprüfungen und Meisterprüfungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 als einschlägig anzusehen sind und in welchen Fällen die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges die Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule ersetzt. Ferner ist festzusetzen, welche Befähigung als gleichwertig im Sinne der Abs. 1 und 3 anzusehen ist. Ebenso ist festzulegen, auf welche Weise der im Abs. 4 lit. b geforderte Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie zu erbringen ist.

(6) Personen, die bereits mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis als Lehrer an einer Schulart stehen, für die sie die Lehramtsausbildung anstreben, sind bei der Aufnahme in die Berufspädagogischen Akademien in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 114. Lehramtsprüfung

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

- a) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen mit der Lehramtsprüfung für Berufsschulen;
- b) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- c) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- d) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie und Phonotypie.

(2) Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 115. Lehrer

(1) Für jede Berufspädagogische Akademie sind ein Leiter, die erforderlichen Abteilungsvorstände und die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 116. Berufspädagogische Akademien des Bundes

(1) Die öffentlichen Berufspädagogischen Akademien führen die Bezeichnung „Berufspädagogische Akademien des Bundes“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Abteilung angeführt werden.

(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Berufspädagogische Akademie des Bundes hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.

§ 117. Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes

(1) An jeder Berufspädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Berufspädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreieivorschlägen für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsvorstände und der Lehrer der Berufspädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

(2) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

- a) mit beschließender Stimme:
der Präsident des Landesschulrates (der Amtsführende Präsident des Landesschulrates), in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Berufspädagogische Akademie des Bundes liegt, als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;
- b) mit beratender Stimme:
der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die berufsbildenden Schulen zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Berufspädagogischen Akademie des Bundes und vier weitere vom Lehrerkollegium der Berufspädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer sowie zwei Vertreter der Studierenden und je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer des betreffenden Bundeslandes.

(3) Die nach Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Zur Beschlußfassung im Kuratorium ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates ist berechtigt, an den Sitzungen des

Kuratoriums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder, die Beratung, die Beschlußfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung der Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst durch eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes festzusetzen.“

71. Im § 119

a) hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind, insbesondere für ein Stadt- und Landschulpraktikum, geeignete Schulen als Besuchsschulen zu bestimmen.“

b) sind folgende Abs. 4 bis 6 anzufügen:

„(4) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung keine Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern an Volksschulen vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.

(5) Eine Übungshauptschule ist zweizügig zu führen. Sofern für eine Führung von zwei Klassenzügen nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse erfolgen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungshauptschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegenstand Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

(6) An den Pädagogischen Akademien sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung zu dienen haben.“

72. § 120 hat zu lauten:

„§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Schulrechtskunde, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);
 - b) Didaktik der Unterrichtsgegenstände;
 - c) Schulpraktische Ausbildung;
 - d) Schwerpunktstudien (insbesondere fremdsprachliche Vorschulung, Vorschulerziehung, spezielle Lern- und Verhaltensstörungen, begabungs- und neigungsbedingte Unterrichtsgegenstände wie Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Leibeserziehung);
 - e) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Politische Bildung, Volksbildung und außerschulische Jugendberziehung).
- (2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.“

73. Im § 123

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule mit mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe und eine Übungshauptschule mit zwei Klassenzügen gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungshauptschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen.“;

b) erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung Abs. 4; ferner ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Die §§ 13 Abs. 1 und 20 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Übungsvolksschule bzw. Übungshauptschule als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.“;

c) ist folgender Absatz anzufügen:

„(5) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.“

74. Im § 124 Abs. 3 hat lit. b zu lauten:

„b) mit beratender Stimme:

Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer sowie zwei Vertreter der Studierenden.“

75. Im II. Hauptstück Teil C hat der Abschnitt VI zu lauten:

„Abschnitt VI

Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen allgemeinbildenden Schulen sowie für Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Die Berufspädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(3) An den Pädagogischen Instituten und an den Berufspädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes

des Pädagogischen Institutes und des Berufspädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(4) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Pädagogische Institute können in Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogische Institute in Verbindung mit einer Berufspädagogischen Akademie geführt werden. Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute können auch in Verbindung miteinander geführt werden.

§ 127. Lehrer

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie bzw. Berufspädagogischen Akademie geführt wird — ein Leiter zu bestellen; im Falle der Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie bzw. einer Berufspädagogischen Akademie ist in Unterordnung unter deren Leiter ein Vorstand für das Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) zu bestellen; im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes ist ein gemeinsamer Leiter zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes und Berufspädagogische Institute des Bundes

Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute bzw. Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ bzw. „Berufspädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen. Im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes (§ 126 Abs. 3),

die vom Bund erhalten werden, ist die Bezeichnung „Pädagogisches und Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.“

76. Dem § 129 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz hat die Lehramtsausbildung für hauswirtschaftliche Berufsschulen am Berufspädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg zu erfolgen.“

77. Die §§ 131 a, 131 b und 131 c haben zu lauten:

„§ 131 a.

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37, 39 und 40 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe).

2. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

4. § 40 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie — ausgenommen für die Aufnahme in die Übergangsstufe — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Der erfolgreiche Abschluß der Übergangsstufe ersetzt für die Aufnahme in die selbständigen Oberstufenformen die Ablegung der Aufnahmeprüfung.

(2) Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für die selbständigen Oberstufenformen sinngemäß. Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzun-

gen voraus. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

§ 131 b.

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbau-realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(4) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.

§ 131 c.

Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1975/76 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus. Lediglich Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.“

78. Nach dem § 131 c ist einzufügen:

„§ 131 d.

(1) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichtserteilung sind an Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt worden sind, erstmals auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1973/74 in die erste Stufe eintreten.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmungen.“

79. § 133 hat zu lauten:

„§ 133.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen auf Grund der §§ 8 a Abs. 2 und 43 Abs. 2 und von Verordnungen auf Grund der §§ 57, 71, 92, 100 und 108, soweit diese den § 43 Abs. 2 anwendbar erklären, und von Verordnungen auf Grund des § 119 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.“

Artikel II

SCHULVERSUCHE IM BERUFSBILDENDEN SCHULWESEN

§ 1. Durchführung von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen

Zur Erprobung neuer schulorganisatorischer Formen im berufsbildenden Schulwesen sind Schulversuche im Sinne der folgenden Bestimmungen durchzuführen. Diese sind an bestehenden berufsbildenden Schulen durchzuführen.

§ 2. Leistungsgruppen in Berufsschulen

In Berufsschulen ist die Zusammenfassung der Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zu erproben. Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen haben Förderkurse zu dienen. Für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden.

§ 3. Überleitungslehrgänge

(1) Überleitungslehrgänge sind für Personen einzurichten, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben; sie haben die Aufgabe, auf den Eintritt in den III. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung vorzubereiten.

(2) Die Überleitungslehrgänge haben ein oder zwei Semester zu umfassen. Ihr erfolgreicher Ab-

schluß berechtigt unter Bedachtnahme auf die entsprechende Fachrichtung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung.

(3) Ferner berechtigt der erfolgreiche Abschluß des Überleitungslehrganges zum Eintritt in einen Aufbaulehrgang (§ 5), oder in eine berufsbildende höhere Schule für Berufstätige ohne Aufnahmeprüfung.

(4) Die Überleitungslehrgänge sind berufsbildende mittlere Schulen.

§ 4. Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen

(1) In der 4. Klasse, allenfalls auch schon in der 3. Klasse der vierjährigen berufsbildenden mittleren Schule sowie in der 3. Klasse, allenfalls auch schon in der 2. Klasse der dreijährigen berufsbildenden mittleren Schulen können zwei Lehrplangruppen gebildet werden.

(2) Die eine Lehrplangruppe hat die Aufgabe zu erfüllen, die in den geltenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für die betreffende berufsbildende mittlere Schule vorgesehen sind.

(3) Die andere Lehrplangruppe hat die Aufgabe, jene Kenntnisse zu vermitteln, die nach Absolvierung einer vierjährigen oder einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule für den Übertritt in den IV. bzw. III. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung erforderlich sind. Der erfolgreiche Abschluß dieser Lehrplangruppe berechtigt zur Aufnahme in den jeweils in Betracht kommenden Jahrgang der berufsbildenden höheren Schulen ohne Aufnahmeprüfung.

§ 5. Aufbaulehrgänge

(1) Aufbaulehrgänge sind berufsbildende höhere Schulen und haben die Aufgabe, Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen zum Bildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zu führen; sie haben vier bis sechs Semester zu umfassen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Aufbaulehrgang ist der erfolgreiche Abschluß einer mittleren Schule gleicher Art oder gleicher oder verwandter Fachrichtung oder der erfolgreiche Abschluß eines entsprechenden Überleitungslehrganges (§ 3).

(3) Der Aufbaulehrgang wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen, auf die die Bestimmungen über die Reifeprüfung der entsprechenden Art der berufsbildenden höheren Schulen sinngemäß anzuwenden sind.

§ 6. Speziallehrgänge

(1) Speziallehrgänge sind je nach ihrem Bildungsziel entweder berufsbildende mittlere oder höhere Schulen und haben die Aufgabe, Absolventen vom mittleren oder von höheren Schulen, sowie Personen, die eine Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, eine Spezialausbildung auf den ihrer bisherigen Ausbildung entsprechenden Fachgebieten oder eine Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu sechs Semester zu umfassen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlussprüfung oder der erfolgreiche Abschluß einer mittleren oder einer höheren Schule, wobei im Lehrplan je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen auf Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

§ 7. Kollegs

(1) Kollegs sind berufsbildende höher Schulen und haben die Aufgabe, Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer berufsbildenden höheren Schule zu vermitteln; sie haben zwei bis fünf Semester zu umfassen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in ein Kolleg ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder Fachrichtung.

(3) Der Ausbildungsgang der Kollegs wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind.

§ 8. Lehrgänge für Berufstätige

Die Lehrgänge gemäß den §§ 3, 5, 6 und 7 können auch als Lehrgänge für Berufstätige unter allfälliger Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes und im Falle von Abendunterricht unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

§ 9. Schulversuchspläne, Durchführung der Schulversuche

(1) Als Grundlage für die Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Schulversuchspläne aufzustellen, die das Ziel der einzelnen Schulversuche und die Einzelheiten ihrer Durchführung beschreiben. Die Schulversuchspläne sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst festzulegen.

(2) Die Durchführung der Schulversuche an einzelnen Schulen bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf Antrag des zuständigen Landesschulrates

(Kollegium), dem bei Privatschulen ein Antrag des Schulerhalters zugrunde zu liegen hat. Bei Bundesschulen, die dem Bundesminister für Unterricht und Kunst in erster Instanz unterstehen, tritt an die Stelle des Antrages des Landesschulrates ein Antrag des Schulleiters. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst darf den Schulversuch nur dann genehmigen, wenn er nach einem Schulversuchsplan im Sinne des Abs. 1 durchgeführt wird.

(3) Die Ergebnisse der Schulversuche sind unter Zugrundelegung des Schulversuchsplanes vom Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages zu beurteilen und zu veröffentlichen.

§ 10. Schulversuchszeitraum

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können in den Schuljahren 1973/74 bis 1977/78 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

§ 11. Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche

(1) Schulversuche im Sinne des § 2 (Leistungsgruppen in Berufsschulen) dürfen in nicht mehr als in 10% der Berufsschulklassen des betreffenden Bundeslandes durchgeführt werden.

(2) Das Ausmaß der Schulversuche im Sinne der §§ 3 bis 8 (Überleitungslehrgänge, Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen, Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge, Kollegs, Lehrgänge für Berufstätige) darf 10% der Klassen an berufsbildenden mittleren und höheren öffentlichen Schulen nicht übersteigen.

§ 12. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

(1) Soweit die Durchführung der Schulversuche im Sinne des § 2 die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen berührt, sind vorher Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland abzuschließen.

(2) (Grundsatzbestimmung) In den Ausführungsgesetzen der Länder ist die Durchführung von Schulversuchen vorzusehen, durch die Schulversuche im Sinne des § 2 ermöglicht werden, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen berührt wird. Hierbei ist für die Einrichtung von Leistungsgruppen und Förderkursen eine Mindestschülerzahl vorgesehen, die bei den Leistungsgruppen 12 und den Förderkursen 8 nicht unterschreiten darf; die Mindestzahl für die Einrichtung von Förderkursen darf 12 nicht überschreiten. Ferner haben die Ausführungsgesetze die zuständigen Behörden

zu ermächtigen, die für die Durchführung von Schulversuchen im Sinne des § 2 erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund zu treffen, soweit die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen berührt wird.

§ 13. Nichtanwendbarkeit des § 7 des Schulorganisationsgesetzes

Schulversuche im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht unter Anwendung des § 7 des Schulorganisationsgesetzes durchgeführt oder bewilligt werden.

Artikel III

Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich wird in Abweichung vom II. Hauptstück Teil A Abschnitt I Z. 3 lit. b und Teil B Abschnitt I lit. b des Schulorganisationsgesetzes als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht bestimmt:

1. Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien:

a) Das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien ist eine Sonderschule für blinde Kinder, das Bundes-Taubstummeneinstitut in Wien eine Sonderschule für taubstumme Kinder. Diesen Sonderschulen können auch Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden.

b) Diese Sonderschulen umfassen acht Schulstufen; der Anschluß der neunten Schulstufe in der Form des Polytechnischen Lehrganges ist möglich. Die Einteilung in Klassen hat sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler zu richten. Insoweit der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule oder der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges erfolgt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen und sind für den Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule zwei Klassenzüge einzurichten; sofern hiefür nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für mehrere Schulstufen und der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule, der zweizügig zu führen ist, jeweils in einer Klasse erfolgen. Wird der Unterricht für mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt, so sind solche Klassen in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.

c) Der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges ist durch Fachlehrer, der übrige Unterricht — abgesehen von einzelnen

Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes werden hiedurch nicht berührt.

- d) Für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundes-Taubstummeneinstitut sind je ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.
- e) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 10 nicht übersteigen.
- f) Insoweit die Ausführungsgesetzgebung keine Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern an Sonderschulen vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a des Schulorganisationsgesetzes), kann der Leiter den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen anordnen.

2. Für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein:

- a) Die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher umfaßt so viele Schulstufen wie es der Dauer des Lehrverhältnisses für den Lehrberuf „Uhrmacher“ entspricht, wobei jeder Schulstufe soweit es die Schülerzahl zuläßt, eine Klasse zu entsprechen hat. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden; solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere — in der Regel aufeinanderfolgende — Schulstufen zu umfassen hat.
- b) Die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher ist als lehrgangsmäßige Berufsschule unter Bedachtnahme auf die Lehrplanerfordernisse mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht zu führen, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten und zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist.
- c) Die Leitung der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher hat gemeinsam mit der Bundesfachschule für Uhrmacher in Karlstein zu erfolgen. Für die Berufsschule sind die erforderlichen Fachlehrer zu bestellen. Die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtes werden hiedurch nicht berührt.
- d) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der zweite Satz des § 57 des Schulorganisationsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

3. § 4 Abs. 4, § 8 a Abs. 3 und § 131 d Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1973 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1973 in Kraft gesetzt werden.

(3) Gegenüber den Ländern tritt dieses Bundesgesetz für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; die Ausführungsgesetze sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen und mit 1. September 1973 in Kraft zu setzen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut, soweit Abs. 5 nicht anderes bestimmt.

(5) Mit der Vollziehung

a) des

aa) Art. I Z. 2, soweit diese die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 8 a Abs. 2 betrifft,

bb) Art. I Zn. 26, 38, 44, 61, 65 und 69, soweit diese die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 43 Abs. 2 bzw. des in diesen Bestimmungen für anwendbar erklärten § 43 Abs. 2 betreffen,

cc) Art. I Z. 71, soweit diese die Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 119 Abs. 4 und 5 betrifft,

dd) Art. III Z. 2 lit. d, soweit diese die Erlassung von Verordnungen auf Grund des in dieser Bestimmung im Wege des § 57 für anwendbar erklärten § 43 Abs. 2 betrifft,

ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und

- b) des Art. I Zn. 25 und 42, soweit diese die Vorbereitung und Erlassung von Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 betreffen, der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betraut.

Erläuterungen

Allgemeines:

Zu Beginn des Jahres 1971 hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Entwurf einer 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle dem Begutachtungsverfahren unterzogen. Ein Teil der darin enthaltenen Bestimmungen hat durch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1971, BGBl. Nr. 234, Gesetzeskraft erhalten (Entfall der Aufnahmeprüfungen in die allgemeinbildenden höheren Schulen, Verlängerung des Sistirungszeitraumes der 9. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen, Schulversuche im Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Pädagogischen Akademien). Die übrigen Bestimmungen des dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurfes wurden aus zeitlichen Gründen zurückgestellt und unter Bedachtnahme auf die seinerzeitigen Stellungnahmen zu einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle zusammengefaßt.

Neben diesen Bestimmungen wurde in den Entwurf einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle auch ein Art. II aufgenommen, der Bestimmungen über die Durchführung von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen enthält. Dieser Gesetzentwurf wurde zu Beginn des Jahres 1972 einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Im gegenständlichen Gesetzentwurf fand eine Vielzahl der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Anregungen Berücksichtigung; überdies wurden die Ergebnisse der im März 1972 stattgefundenen Beratungen der Schulreformkommission dem Gesetzentwurf zugrundegelegt.

Abgesehen vom Art. II sind die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

1. Koedukative Führung der Schulen, Möglichkeit der Geschlechtertrennung in Ausnahmefällen an den öffentlichen Schulen, nach Wahl des Schulalters an den Privatschulen (Art. I Z. 2).

2. Führung der Hauptschule nur mehr zweizügig, Entfall der einzügigen Hauptschule (Art. I Z. 12 bis 14).

3. Erweiterung des Bildungsangebotes am Misch-pädagogischen Realgymnasium durch eine vermehrte Wahlmöglichkeit in alternativen Pflichtgegenständen; Einreihung des Misch-

pädagogischen Realgymnasiums unter die Normalformen (Art. I Z. 21 bis 24).

4. Neufassung der Bestimmungen über die Berufsschule, insbesondere Entfall der Trennung in gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen sowie der „allgemein-gewerblichen“ Berufsschule (Art. I Z. 30 bis 34).

5. Neufassung der Bestimmungen über die Fachschulen für Sozialberufe (Art. I Z. 41).

6. Herabsetzung des Eintrittsalters und der Dauer der Schulen für Berufstätige (Art. I Z. 22, 40, 46 lit. a, 47 lit. a und 49 lit. a).

7. Schaffung von Akademien für Sozialarbeit an Stelle der bisherigen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe (Art. I Z. 50 bis 56).

8. Schaffung von Berufspädagogischen Akademien an Stelle der bisherigen Berufspädagogischen Lehranstalten und Konzentration der gesamten Lehrerbildung des berufsbildenden Schulwesens, soweit sie nicht an Hochschulen stattfindet, in diesen Berufspädagogischen Akademien (Art. I Z. 70).

Abschließend wird bemerkt, daß gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Im einzelnen

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Nach der bisherigen Fassung des § 3 Abs. 2 lit. b gliedern sich die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten nach ihrer Bildungshöhe in Pflichtschulen, mittlere Schulen, höhere Schulen und „Akademien und verwandte Lehranstalten“. Als Akademie wird im Schulorganisationsgesetz lediglich die „Pädagogische Akademie“ benannt. Als „den Akademien verwandte Lehranstalten“ werden die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe (§§ 79 ff.) und die Berufspädagogischen Lehranstalten (§§ 110 ff.) bezeichnet. Desgleichen sind auch die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen

Institute ihrem Aufbau und ihrer Aufgabe nach „den Akademien verwandte Lehranstalten“, obwohl das Schulorganisationsgesetz darüber keine Aussage trifft.

Durch Z. 70 des vorliegenden Novellentwurfes sollen die Bestimmungen über die Berufspädagogischen Lehranstalten neu gefaßt werden und die der Neufassung entsprechende Bezeichnung „Berufspädagogische Akademien“ erhalten.

Durch die Z. 50 ff. des vorliegenden Entwurfes soll die bisherige „Lehranstalt für gehobene Sozialberufe“ die neue Bezeichnung „Akademie für Sozialarbeit“ erhalten, während durch die Z. 75 klargestellt werden soll, daß die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute auf der Stufe der Akademien stehen. Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Wenn die genannten Entwurfsbestimmungen Gesetzeskraft erlangen, ist es notwendig, auch in der Giederung der Schularten nach der Bildungshöhe lediglich von „Akademien“ zu sprechen.

Zu bemerken ist, daß in den neuen Bestimmungen über die Berufspädagogischen Akademien ein Kuratorium für die Bundesanstalten vorgesehen ist, analog den geltenden Bestimmungen für die Pädagogischen Akademien (§ 124 des Schulorganisationsgesetzes). Wie schon anlässlich der Aussendung des Entwurfes für eine 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgeführt worden ist, besteht nämlich die Absicht, gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Entwurf zu einer Novelle des Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, vorzulegen; durch diese Novelle sollen die Berufspädagogischen Akademien (analog den Pädagogischen Akademien) der unmittelbaren Aufsicht durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstellt werden, während die Akademien für Sozialarbeit sowie Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute weiter aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei den Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten auch wegen ihrer engen Verbindung mit Landesinteressen (z. B. Landeslehrerfortbildung), weiterhin in 1. Instanz den Landesschulräten unterstellt bleiben sollen.

Zu Z. 2:

Zur Zeit der Vorbereitung der Schulgesetzgebung des Jahres 1962 war die Frage, ob in den Schulen der Unterricht koedukativ oder nach Geschlechtern getrennt geführt werden soll, sehr umstritten; deshalb wurde in den jeweiligen Bestimmungen über die Organisationsform der Volksschule (§ 12), Hauptschule (§ 19), des Polytechnischen Lehrganges (§ 31) und der allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 44) die nach Ge-

schlechtern getrennte Führung dieser Schulen bzw. Klassen als Regelfall festgelegt; gleichzeitig wurde aber die Erreichung einer möglichst hohen Organisationsform bzw. die Teilung nach Schulformen als der Geschlechtertrennung vorrangig erklärt.

In der Zwischenzeit hat sich die allgemeine Auffassung in dieser Frage zugunsten der Koedukation gewandelt. In der Praxis werden überdies die meisten Pflichtschulen außerhalb der großen Städte bereits gegenwärtig koedukativ geführt, während in den größeren Städten die Geschlechtertrennung vorherrscht.

Der Entwurf einer 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle hatte daher die generelle Einführung der koedukativen Unterrichtsführung vorgesehen. Gegen diese generelle Einführung sind jedoch in mehreren Stellungnahmen Einwendungen erhoben worden.

Im Entwurf für die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die Koedukation dementsprechend zwar zum Regelfall erklärt werden, Ausnahmen aus wichtigen organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen jedoch zugelassen werden, sofern durch eine Geschlechtertrennung keine Minderung der Organisation eintritt. Unter Minderung der Organisation ist z. B. die Zusammenfassung von Schulstufen in einer Klasse der Volksschule und die verminderte Führung von Oberstufenformen bei den allgemeinbildenden höheren Schulen zu verstehen. Wichtige organisatorische Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn die koedukative Führung aus räumlichen Gründen nicht möglich wäre. Ein lehrplanmäßiger Grund für die Geschlechtertrennung ist zum Beispiel gegeben, wenn eine Schulart nur für Mädchen vorgesehen ist (wie das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen) oder im Lehrplan der Unterricht speziell für Knaben und Mädchen (wie teilweise Werkerziehung) vorgeschrieben wird. Für Privatschulen soll dagegen eine freie Wahl zwischen Koedukation und Geschlechtertrennung bestehen.

Im Abs. 4 wird die Anwendbarkeit der Abs. 1 und 2 auf die öffentlichen Pflichtschulen mit Ausnahme der Übungsschulen als Grundsatzbestimmung vorgesehen. Für die Übungsschulen, deren Schulerhalter der Bund ist, gelten auf Grund des Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG bereits unmittelbar die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2.

Zu Z. 3 lit. a und 4:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 205/1970 erhielt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst“. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu novellieren. Gleichzeitig sollen diese Bestimmungen im Hinblick

auf die Bundesverfassung, wonach mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes der Bundeskanzler, der Vizekanzler sowie die einzelnen Bundesminister betraut sind, nunmehr auf den Bundesminister und nicht mehr auf seinen Hilfsapparat, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, abgestellt werden.

Zu Z. 3 lit. b und 4 lit. a und b:

Die derzeit im § 8 Abs. 1 lit. e des Schulorganisationsgesetzes vorgesehene Einrichtung eines „relativen Pflichtgegenstandes“ soll wegfallen. Gemäß der zitierten Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes sind unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände zu verstehen, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden. Die praktischen Erfahrungen mit relativen Pflichtgegenständen haben gezeigt, daß sich dadurch Härten ergeben, die nicht gerechtfertigt sind. Ein Schüler, der sich zu einem relativen Pflichtgegenstand angemeldet hat und in diesem Gegenstand die Note „Nichtgenügend“ erhält, muß (wenn auch die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt wird) eine Schulstufe wiederholen, während seine Mitschüler, die den relativen Pflichtgegenstand nicht gewählt haben, in die nächsthöhere Klasse aufsteigen. Dies ist zwar formal mit der Eigenschaft eines Pflichtgegenstandes erklärlich, dem Betroffenen aber kaum verständlich. Demgegenüber kann aber der Zweck des relativen Pflichtgegenstandes, nämlich z. B. durch Ergänzung des Bildungsgutes zu erweiterten Hochschulberechtigungen zu führen, auch durch den Besuch eines entsprechenden Freigegegenstandes erreicht werden. Mit einem Freigegegenstand sind aber diese nachteiligen Auswirkungen nicht verbunden, da eine nichtgenügende Beurteilung in einem Freigegegenstand das Aufsteigen nicht hindert. Aus diesen Erwägungen soll es in Zukunft nur mehr Freigegegenstände und unverbindliche Übungen einerseits und Pflichtgegenstände (auch in der Form der alternativen Pflichtgegenstände) andererseits geben.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung des § 6 Abs. 3 dahingehend erforderlich, daß auch in dieser Bestimmung die Nennung des relativen Pflichtgegenstandes entfällt.

Bei dieser Gelegenheit soll § 6 Abs. 3 eine flexiblere Fassung erhalten. Nach den derzeitigen Bestimmungen ist es dem Verordnungsgeber überlassen, im Schulorganisationsgesetz vorgesehene Pflichtgegenstände alternativ zu verbinden, sodaß nur einer oder mehrere davon gewählt werden müssen. Die bei der Lehrplangestaltung gleichermaßen erforderliche Möglichkeit der Verbindung zweier Unterrichtsgegenstände zu einem einzigen Pflichtgegenstand ist hingegen nicht gegeben. Beispiele für den Bedarf

an einer solchen Möglichkeit sind in Verbindung zwischen den Unterrichtsgegenständen Schreiben und Lesen in der Volksschule oder die Arbeitsgemeinschaft Physik und Chemie in einzelnen Oberstufenklassen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Diesem Wunsch trägt die vorliegende Formulierung des zweiten Satzes Rechnung. Die Formulierung des dritten Satzes soll überdies ermöglichen, daß bei Unterrichtsgegenständen mit einer zusammengesetzten Bezeichnung (z. B. Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde) die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen Teilen im Lehrplan vorgesehen werden können (z. B. Sozial- und Wirtschaftskunde).

Überdies ist im § 8 Abs. 1 vorgesehen, dem Förderunterricht eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es auch erforderlich, den Förderunterricht im letzten Satz des § 6 Abs. 3 zu erwähnen.

Zu Z. 5:

Wie bereits im § 6 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes erwähnt wurde, soll nunmehr im § 8 der Begriff des Förderunterrichtes seine gesetzliche Grundlage erhalten. Der Förderunterricht umfaßt Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die auch nicht gewertet werden, und ist gedacht für jene Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen und den alternativen Pflichtgegenständen eines weiteren Lernangebotes — z. B. bedingt durch längere Abwesenheit von der Schule — bedürfen.

Die im § 8 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes enthaltene Regelung über die Anmeldung zu alternativen Pflichtgegenständen und Freigegegenständen stellt keine organisationsrechtliche Vorschrift dar, sondern eine solche des Schulunterrichtsgesetzes. Da die Regierungsvorlage betreffend ein Schulunterrichtsgesetz bereits im Parlament eingebracht worden ist, kann diese Bestimmung aus dem Schulorganisationsgesetz eliminiert werden.

Zu Z. 6:

Das Schulorganisationsgesetz enthält in seiner geltenden Fassung keine Regelung, bei welcher Schülerzahl ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand, eine unverbindliche Übung oder ein Förderunterricht abzuhalten sind. Die derzeit geltenden diesbezüglichen Vorschriften sind in Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. für die öffentlichen Pflichtschulen Tirols im Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 25/1966, enthalten; die übrigen Landesausführungsgesetze enthalten keine einschlägigen Bestimmungen. Eine gesetzliche bzw. grundsatzgesetzliche Normierung erscheint notwendig. Da es sich um eine Regelung auf dem Gebiet der äußeren Schulorganisation handelt,

kommt dem Bund für die öffentlichen Pflichtschulen nur die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu.

Weiters ist es erforderlich, aus sachlichen Gründen in Durchbrechung des Grundsatzes der koedukativen Führung des Unterrichtes nach Z. 2 des Gesetzentwurfes eine gesetzliche bzw. grundsatzgesetzliche Grundlage für die nach Geschlechtern getrennte Erteilung des Unterrichtes in Leibesübungen und Leibeserziehung vorzusehen.

Die Festlegung der Mindestzahlen nach dem neu vorgesehenen § 8 a Abs. 1 und 2 soll nicht von vornherein auch für die Privatschulen gelten, was sich aus § 11 Abs. 2 lit. a bzw. § 13 Abs. 2 lit. c des Privatschulgesetzes ergeben würde. Allerdings erscheint es gerechtfertigt, daß für Privatschulen, deren Lehrer-Personalaufwand mindestens zur Hälfte vom Bund getragen wird, hinsichtlich der Mindestzahlen die gleichen Bestimmungen wie die für öffentliche Schulen gelten sollen. Diesen Überlegungen trägt der vorgesehene § 8 a Abs. 4 Rechnung.

Zu Z. 7:

Durch diese Entwurfsbestimmung werden zwei Pflichtgegenstände zahlreichen Vorschlägen entsprechend neu benannt:

Der Pflichtgegenstand „Naturgeschichte“ soll in Hinkunft „Biologie und Umweltkunde“, der Pflichtgegenstand „Mädchenhandarbeit“ bzw. „Knabenhandarbeit“ soll in Hinkunft „Werk-erziehung (für Knaben, für Mädchen)“ heißen. Eine gleichartige Bezeichnungsänderung ist in allen übrigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen, in denen diese Unterrichtsgegenstände vorkommen. Ferner soll der bisherige Pflichtgegenstand „Rechnen und Raumlehre“ die Gegenstandsbezeichnung „Mathematik“ erhalten.

Die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Änderung ist im Hinblick auf den Entfall der Form des „relativen Pflichtgegenstandes“ notwendig (vgl. die Erläuterungen zu Z. 3 lit. b und 5 lit. a und b).

Da im Lehrplan der Ausbauvolksschule nicht mehr an zusätzlichem Unterricht verlangt werden kann, als im Lehrplan der Hauptschule vorgesehen ist, soll künftig der zusätzliche Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (wie lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Ausbauvolksschule in der Form von Freigegenständen erteilt werden (ansonsten müßte der zusätzliche Unterricht wegen des Entfalles des „relativen Pflichtgegenstandes“ in der Form von Pflichtgegenständen geführt werden).

Zu Z. 8:

a) § 12 des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung kennt zwei Organisationsformen der Volksschule: die Volksschule mit acht Schulstufen, die in einer bis acht Klassen zusammengefaßt sind (üblicherweise als „ländliche Form“ bezeichnet) und die Volksschule mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht (üblicherweise als „städtische Form“ bezeichnet). Daneben hat sich in der Praxis eine weitere Organisationsform herausgebildet, die gleich der „städtischen“ Form nur die Grundschule umfaßt, bei der aber wegen zu geringer Schülerzahlen nicht jede Schulstufe einer Klasse entspricht. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Hauptschulnetzes und dem dadurch bewirkten Zurückgehen der Volksschuloberstufe kommt dieser Form im ländlichen Bereich steigende Bedeutung zu. Sie soll daher grundsatzgesetzlich durch den vorgeschlagenen § 12 Abs. 1 lit. b ermöglicht werden.

b) Im Hinblick auf die zusammenfassende Regelung bezüglich der Koedukation bzw. der Geschlechtertrennung im § 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfes (vgl. Z. 2 und die Erläuterungen hierzu) entfällt der bisherige § 12 Abs. 4.

Zu Z. 9:

Gemäß § 35 Abs. 4 LDG vermindert sich die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen gegenüber dem für Volksschullehrer vorgesehenen Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind die Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen jedoch zur Führung einer Klasse verpflichtet.

Die Differenz zwischen dieser verminderten Lehrverpflichtung und der stundenplanmäßig vorgesehenen Zahl von Unterrichtsstunden muß durch Aufteilung derselben auf andere Lehrer ausgeglichen werden. Dies steht mit dem gegenwärtigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in gewissem Widerspruch, weil sich daraus das reine Klassenlehrersystem ergibt.

Eine weitere Durchbrechung des reinen Klassenlehrersystems ergibt sich im Falle der pädagogisch wünschenswerten schwerpunktmäßigen Zusammenarbeit von Lehrern an Parallelklassen, bei der ein Lehrer einen Teil des Unterrichtes in der anderen Klasse übernimmt.

Die vorliegende Entwurfsbestimmung dient der Herstellung der Übereinstimmung zwischen dem Schulorganisationsgesetz und diesen Gegebenheiten.

Zu Z. 10:

Zum Gebiet der äußeren Schulorganisation im Sinne des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG gehört auch die Regelung der Klassenschülerzahlen; unter diesem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand ist auch die Regelung der Teilung einer Klasse in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen zu verstehen. Als einziges Landesausführungsgesetz hat bisher das Tiroler Schulorganisationsgesetz, LGBL. Nr. 25/1966, im grundsatzfreien Raum diese Angelegenheit geregelt. Da eine solche Regelung jedoch aus unterrichtlichen Gründen erforderlich ist, soll eine entsprechende Grundsatzbestimmung in das Schulorganisationsgesetz aufgenommen werden. Überdies kann es zur Ermöglichung eines Unterrichtes in Schülergruppen notwendig sein, Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen. Diesem Erfordernis trägt der dritte Satz des neuen Abs. 2 Rechnung.

Die vorliegende Novellierung bezieht sich auf die Volksschulen.

Zu den Z. 11 bis 14:

Bis zum Jahre 1962 war die Frage, ob die Hauptschule einzügig oder zweizügig geführt werden soll, heftig umstritten. Als Kompromißlösung wurde im § 19 des Schulorganisationsgesetzes sowohl die Möglichkeit der zweizügigen als auch die der einzügigen Führung der Hauptschule festgelegt. In der Zwischenzeit hat es sich jedoch ergeben, daß die weitaus überwiegende Zahl der Hauptschulen zweizügig geführt wird und die einzügig geführte Hauptschule nur mehr eine untergeordnete Rolle spielt. Es ist daher zweckmäßig, nunmehr generell den Schritt zur zweizügigen Hauptschule zu gehen. In den Fällen, in denen eine zu geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen finanziellen Aufwand für den gesetzlichen Schulerhalter zur Folge hätte, soll — wie bereits im Niederösterreichischen Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBL. Nr. 288/1965, und im Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBL. Nr. 69/1963, vorgesehen und in diesen Ländern praktisch erprobt — die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse zulässig sein. Diese Neuregelung bewirkt eine Änderung der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 17 und 19 des Schulorganisationsgesetzes.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Neufassung des § 17 (Z. 13). Zur Durchführung des derzeitigen Wortlautes des § 17 wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, MVBl. Nr. 83/1963 in der Fassung MVBl. Nr. 45/1964, vorgesehen, daß die Lehrerkonferenz der Volksschule am Ende der vierten Schulstufe nicht nur die Eignung zum Besuch des Ersten und des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule festzustellen hat; „wo die Landes-

gesetzgebung im Pflichtsprengel zweizügig geführter Hauptschulen Volksschuloberstufen vorseht, sind in diese jene Schüler einzuweisen, denen die Eignung zum Besuch der Hauptschule (im Ersten und im Zweiten Klassenzug) nicht zuerkannt wurde“. Demgegenüber ist dort, wo die Landesgesetzgebung eine solche Möglichkeit der Führung der Volksschuloberstufe nicht vorseht, für alle Schüler, die nicht für den Ersten Klassenzug geeignet sind, die Eignung für den Zweiten Klassenzug festzustellen. Diese Differenzierung bringt sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede mit sich und erscheint bei durchgängiger Zweizügigkeit der Hauptschule nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Gesetzesentwurf sieht daher lediglich als zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den Ersten Klassenzug die Feststellung der Eignung für den Ersten Klassenzug vor; kann ein Schüler diese Eignung nicht nachweisen, so ist er in den Zweiten Klassenzug aufzunehmen. Die Führung von Volksschuloberstufen im Pflichtsprengel einer (in Hinkunft jedenfalls zweizügigen) Hauptschule wird daher nicht mehr möglich sein.

Zu Z. 15:

Auf die Erläuterungen zu Z. 10 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf die Hauptschule.

Zu Z. 16:**Zu lit. a und b:**

Die „Sonderschule für sehgestörte Kinder“ soll nunmehr die Bezeichnung „Sonderschule für sehbehinderte Kinder“ erhalten. Ferner soll die Beifügung der Sondererziehungsschule statt „(für schwererziehbare Kinder)“ nunmehr „(für erziehungsschwierige Kinder)“ lauten.

Zu lit. c:

Als eine der Arten der Sonderschule wird im § 25 Abs. 2 lit. j die Heilstättenonderschule angeführt. Dadurch soll der in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen erfolgende Unterricht für schulpflichtige Kinder, die längere Zeit darin untergebracht sind, erfaßt werden. Die gesetzliche Behandlung als eine besondere Art der Sonderschule entspricht jedoch nicht den praktischen Bedürfnissen. Der Unterricht erfolgt je nach der bisherigen Schulbildung des betreffenden Kindes und seinem Gesundheitszustand im Einzel- und Gruppenunterricht. Ein Aufnahmeverfahren nach § 8 des Schulpflichtgesetzes (Aufnahme in die Sonderschule) erscheint bei diesen Gegebenheiten zu schwerfällig und dem Zweck des Unterrichtes nicht entsprechend. Dazu kommt, daß mit der Bezeichnung „Sonderschule“ psychologische Schwierigkeiten bei den Eltern verbunden sind, die oft ein Hemmnis für die Teil-

nahme an dem Unterricht darstellen. Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene neue § 25 Abs. 4 (vgl. lit. d) entspricht besser den Erfordernissen.

Zu lit. d:

Die allgemeine Sonderschule (§ 25 Abs. 2 lit. a), die Sonderschule für taubstumme Kinder (§ 25 Abs. 2 lit. e), die Sonderschule für blinde Kinder (§ 25 Abs. 2 lit. g) und die Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder (§ 25 Abs. 2 lit. i) werden nach eigenen Lehrplänen geführt. Die übrigen Sonderschulen (Sonderschule für körperbehinderte Kinder, Sonderschule für sprachgestörte Kinder, Sonderschule für schwerhörige Kinder, Sonderschule für sehbehinderte Kinder und Sondererziehungsschule) wenden den Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges mit der Behinderung der Kinder entsprechenden Modifikationen an. Dieser Tatsache soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung auch nach außen hin Rechnung getragen werden, indem diese Sonderschulen je nach dem angewendeten Lehrplan die Bezeichnung Volksschule, Hauptschule bzw. Polytechnischer Lehrgang unter Beifügung der Behinderungsart tragen sollen. Statt „Sonderschule für körperbehinderte Kinder“ soll es also in Hinblick beispielsweise „Volksschule“ bzw. „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang für körperbehinderte Kinder“ heißen.

Bezüglich des in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehenen neuen § 25 Abs. 4 wird auf die Erläuterungen zu Z. 16 lit. c verwiesen.

Zu Z. 17:

Nach der derzeitigen Regelung des § 27 Abs. 1 beträgt die Klassenschülerhöchstzahl in einer Klasse einer Sonderschule für schwerhörige Kinder 18. Auf Grund von Erfahrungen erweist es sich als notwendig, auch an der Sonderschule für schwerhörige Kinder die Klassenschülerhöchstzahl von 18 auf 12 zu senken, wie dies bereits derzeit an den Sonderschulen für sehgestörte Kinder der Fall ist.

Bezüglich des neuen Abs. 3 wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu Z. 10 verwiesen.

Zu Z. 18:

Auf die ersten beiden Absätze der Erläuterungen zu Z. 7 wird verwiesen.

Zu Z. 19:

In der Praxis hat es sich erwiesen, daß das Bildungsziel des Polytechnischen Lehrganges am besten in jenen Lehrgängen erreicht wird, die als selbständige Schule geführt werden. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, nunmehr grundsatzgesetzlich vorzusehen, daß der Organisationsform

einer selbständigen Schule vor dem Anschluß an andere Pflichtschulen der Vorrang zu geben ist. Die derzeit gesetzlich vorgesehene, in der Praxis jedoch nirgends verwirklichte Lösung eines Anschlusses des Polytechnischen Lehrganges an eine Berufsschule soll in Hinblick entfallen.

Zu Z. 20:

Auf die Erläuterungen zu Z. 10 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf den Polytechnischen Lehrgang.

Zu Z. 21:

Als einer der wichtigsten Beiträge zur Verringerung der regionalen Bildungsschranken hat sich die durch das Schulorganisationsgesetz geschaffene selbständige Oberstufenform der allgemeinbildenden höheren Schulen „Musisch-pädagogisches Realgymnasium“ erwiesen. Vom Gesetzgeber damals als Nachfolgeeinrichtung der Lehrerbildungsanstalt und Zubringerschule zur Pädagogischen Akademie geplant, ist sie heute die bevorzugte Form der allgemeinbildenden höheren Schule im ländlichen Raum; die Hauptschule hat dort die Funktion der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule übernommen.

In der großen Zahl der neugegründeten Musisch-pädagogischen Realgymnasien, die nicht an die Tradition einer ehemaligen Lehrerbildungsanstalt anknüpfen, richtet sich der Berufswunsch der Absolventen zum überwiegenden Teil nicht auf den Lehrberuf an den Pflichtschulen. Wenn dennoch die Zugänge zu den Pädagogischen Akademien sehr erfreulich gestiegen sind, so ist dies darauf zurückzuführen, daß mehr als die Hälfte der Studierenden an Pädagogischen Akademien von anderen Formen der höheren Schulen kommt.

Die Betonung der musischen Unterrichtsgegenstände, die der Lehrplan des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums vorsieht, erscheint dort nicht erforderlich, wo die Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf nicht gegeben ist. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Erweiterung des Bildungsangebotes am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in der Form vor, daß künftig ein Schüler im Musisch-pädagogischen Realgymnasium nicht nur wie bisher zwischen Latein oder einer zweiten lebenden Fremdsprache, sondern auch zwischen Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder einem ergänzenden Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie wählen kann.

Im Hinblick auf die breite Streuung und zunehmende zahlenmäßige Bedeutung des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums erscheint es auch nicht mehr gerechtfertigt, dieses als „Sonderform“ zu behandeln. Durch die vorgeschlagene

Neufassung der §§ 35 und 36 sollen daher sowohl die neun(bzw. acht-)stufigen Formen als auch das Musisch-pädagogische Realgymnasium als selbständige Oberstufenform als „Normalformen“ der allgemeinbildenden höheren Schulen behandelt werden.

Durch die Bestimmungen der Z. 77 (Neufassung der §§ 131 a und 131 b) wird gleichzeitig der Sistierung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen durch die 3. bzw. 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle Rechnung getragen.

Die Bezeichnung „Musisch-pädagogisches Realgymnasium“ wurde für die Normalform der selbständigen Oberstufenform beibehalten, da die Bevölkerung bereits mit dieser Bezeichnung vertraut ist.

Zu Z. 22:

Die in den Erläuterungen zur Z. 21 erwähnte Einreihung der selbständigen Oberstufenform Musisch-pädagogisches Realgymnasium unter die Normalformen macht eine Neufassung des § 37 erforderlich. Die Aufnahme der allgemeinbildenden höheren Schulen für Körperbehinderte in die Aufzählung des Abs. 1 bedeutet lediglich eine systematische, keine materielle Änderung; derartige allgemeinbildende höhere Schulen sind schon derzeit im § 37 Abs. 6 vorgesehen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 37 Abs. 3 enthält zwei Änderungen: Das Gymnasium und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes zehn Halbjahrsleehrgänge. Auf Grund der Bestimmungen der 3. bzw. 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist während des Zeitraumes der Sistierung der 13. Schulstufe an den allgemeinbildenden höheren Schulen eine Kürzung auf neun Halbjahrsleehrgänge erfolgt. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, daß mit diesen neun Halbjahrsleehrgängen an den Schulen für Berufstätige das Auslangen gefunden werden kann. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Kürzung von zehn auf neun Halbjahrsleehrgänge nicht mehr nur während des Sistierungszeitraumes gemäß § 131 b gelten soll, sondern in den Stammtext des Gesetzes aufgenommen wird. Diese Kürzung steht im übrigen in Übereinstimmung mit der Kürzung der Dauer der Handelsschule für Berufstätige (vgl. Art. I Z. 40) und der Handelsakademie für Berufstätige (vgl. Art. I Z. 47 lit. a).

Gleichzeitig soll das Eintrittsalter in die Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige von derzeit 18 Jahren auf 17 Jahre herabgesetzt werden. Diese Änderung entspricht vielfach an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetragenen Wünschen und steht gleichfalls in Übereinstimmung mit der Herabsetzung des

Eintrittsalters in alle übrigen Schulen für Berufstätige auf 17 Jahre, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht (vgl. Art. I Z. 40, 46 lit. a, 47 lit. a und 49 lit. a).

Zu Z. 23:

Die Neufassung des § 39 trägt den Änderungen der §§ 35 bis 37 (vgl. Art. I Z. 21 und 22) Rechnung. Darüber hinaus werden, wie bereits im Zusammenhang mit den Pflichtschulen erwähnt, der Pflichtgegenstand „Naturgeschichte“ in „Biologie und Umweltkunde“ und der Unterrichtsgegenstand „Handarbeit und Werkerziehung“ in „Werkziehung“ umbenannt.

Bei der Neufassung des § 39 Abs. 1 Z. 2 lit. d (Lehrplan des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums) wird den bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Fremdsprachenunterrichtes insofern Rechnung getragen, als die derzeitige Regelung des § 131 a Z. 7 in den Stammtext des Gesetzes übernommen wird. Darüber hinaus soll der Pflichtgegenstand „Geometrisches Zeichnen“ entfallen, der in einer Oberstufenform lehrplanmäßig nicht Platz hat. Im übrigen wird bezüglich des erweiterten Wahlangebotes der alternativen Pflichtgegenstände auf den vorgesehenen § 39 Abs. 1 Z. 2 lit. d verwiesen.

Zu Z. 24:

Die Neufassung der §§ 35 bis 37 macht auch eine Änderung des § 40 betreffend die Aufnahmuvoraussetzungen in die allgemeinbildende höhere Schule notwendig. Eine materielle Änderung ist mit dieser Neufassung nur hinsichtlich des Gymnasiums und Realgymnasiums für Berufstätige verbunden, für die das Erfordernis einer Aufnahmeprüfung entfallen soll, wie sich dies bei Schulversuchen als zweckmäßig erwiesen hat.

Die der 3. und 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle entsprechenden Übergangsregelungen (Berücksichtigung der Übergangsstufe bei den selbständigen Oberstufenformen und Entfall der Aufnahmeprüfung in den Schuljahren 1971/72 bis 1975/76 in die erste Klasse der allgemeinbildenden höheren Schulen) enthalten die neugefaßten §§ 131 a und 131 c (vgl. Art. I Z. 77).

Zu Z. 25:

a) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des § 41 berechtigt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen. Die Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970) und die Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955) werden hingegen nicht berücksichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das

Studium an den genannten Hochschulen in der Regel nicht die Reifeprüfung, sondern die durch entsprechende Prüfungen an der Hochschule nachzuweisende künstlerische Reife bzw. Eignung voraussetzt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, kann aber auch im Rahmen der wissenschaftlichen Studienrichtungen die Mitwirkung der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunstakademie (nunmehr Kunsthochschule) vorgesehen werden. Besondere Bedeutung kommt dieser Möglichkeit für die im § 2 Abs. 3 Z. 40 bis 44 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 226/1971, geregelten Studien zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen zu (vgl. § 11 Abs. 2 leg. cit.). Darüber hinaus sehen die §§ 14 bis 17 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, die Möglichkeit des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst vor.

Aus diesem Grunde scheint es zweckmäßig, die Bestimmungen des § 41 nunmehr so zu gestalten, daß die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung zum Besuch aller Hochschulen berechtigt, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist.

b) Im Hinblick auf die Bedeutung der Festlegung der Hochschulberechtigungen für die verschiedenen Formen der höheren Schulen einerseits und die Hochschulen andererseits erscheint es richtig, daß diese Festlegung durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgt. Dem soll gleichfalls durch die Neufassung des § 41 Abs. 2 Rechnung getragen werden.

Zu Z. 26:

Analog der Aufnahme von Grundsatzbestimmungen über die Teilung einer Klasse in Schülergruppen in bestimmten Unterrichtsgegenständen für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge (Art. I Z. 10, 15 17 und 20 des vorliegenden Entwurfes) wird durch die Aufnahme eines § 43 Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für eine gleichartige Regelung durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst für die allgemeinbildenden höheren Schulen geschaffen. Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen derartiger Teilungen ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Gleichzeitig wird auch analog den vorgenannten Grundsatzbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen die Möglichkeit vorgesehen, in den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung

Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen, sofern die Klassenschülerhöchstzahl oder die Schülergruppenzahl nicht überschritten wird.

Zu den Z. 27 und 28:

Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Einführung der koedukativen Führung der Schulen im Regelfall. Auf die Ausführungen zu Art. I Z. 2 wird verwiesen.

Zu den Z. 29 bis 34:

Die gegenständlichen Entwurfsbestimmungen enthalten eine Neufassung der Regelungen betreffend die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen. Die geltenden Bestimmungen sollen dabei in folgenden Punkten geändert werden:

a) Die bisherige Unterscheidung in „gewerbliche“ und „kaufmännische“ Berufsschulen entfällt. Diese Unterscheidung hatte schon bisher im Hinblick darauf nur beschränkte Berechtigung, daß das Gewerbe einen Unterschied zwischen „gewerblichen“ und „kaufmännischen“ Lehrberufen nicht kannte. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ist eine solche Unterscheidung vollends grundlos geworden. § 5 leg. cit. geht nämlich davon aus, daß Lehrberufe nicht nur Tätigkeiten sind, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, sondern auch nicht der Gewerbeordnung unterliegende Tätigkeiten, sofern die Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes unterliegt und es sich um eine Beschäftigung auf dem Gebiete der Schifffahrt, des Eisenbahn- und des Luftverkehrs, des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens, oder des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens handelt (§ 5 Abs. 3 leg. cit.).

Zur Unterscheidung von den hauswirtschaftlichen Berufsschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wäre an sich eine zusammenfassende Bezeichnung der hier geregelten Berufsschulen wünschenswert. Eine praktikable Kurzbezeichnung läßt sich jedoch nicht finden, weil das Berufsausbildungsgesetz einen sehr differenten Bereich umfaßt, dem diese Lehrberufe angehören. Rechtlich einwandfrei müßte man von „Berufsschulen für Lehrberufe im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes“ sprechen, was jedoch kaum für die Praxis in Frage kommt. Aus diesem Grunde verzichtet der Entwurf überhaupt auf eine Beifügung.

b) Die steigenden Anforderungen, die in der modernen Industriegesellschaft an die Wirtschaftstreibenden gestellt werden, führen zu immer größerer Bedeutung vor allem der fachlich-theoretischen Unterweisung in der Berufsschule. Wenngleich der Berufsschulunterricht in engstem Einklang mit der betrieblichen Unterweisung stehen soll, um dem gemeinsamen

Zweck der Berufsausbildung zu dienen, so kommt ihm doch vor allem in der Vermittlung der theoretischen Grundlagen eine besondere Wichtigkeit zu. Dies soll auch in der Formulierung der Aufgabe der Berufsschule entsprechend der vorliegenden Entwurfsbestimmung zum Ausdruck gebracht werden.

c) Entsprechend den Ausführungen unter a) entfällt auch im § 47 eine Trennung der Lehrplanbestimmungen für „gewerbliche“ und „kaufmännische“ Berufsschulen. Die einheitliche Regelung wird jener nachgebildet, die derzeit für die gewerblichen Berufsschulen gilt. Dabei soll jedoch eine etwas flexiblere Gestaltung gewählt werden, um den verschiedenen Erfordernissen der einzelnen Lehrberufe im Lehrplan Rechnung tragen zu können. Daher wird statt der Anführung der Pflichtgegenstände „Staatsbürgerkunde“ oder „Deutsch“ die Formulierung „Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung“ gewählt.

Vielfach an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetragenen Wünschen entsprechend, wird überdies vorgesehen, daß im Lehrplan Leibesübungen und lebende Fremdsprachen als Freigegegenstände vorzusehen sind.

d) Gemäß § 48 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes hat in den Berufsschulen jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen. Wenn jedoch nur eine geringe Zahl von Schülern bestimmte Lehrberufe erlernt, ist es nicht möglich, für jede Schulstufe eine Klasse zu bilden. In diesen Fällen ist die Einrichtung von fachlichen Klassen für diese Lehrberufe nur dann möglich, wenn mehrere Schulstufen in einer Klasse unterrichtet werden, wie dies seit jeher in den wenig gegliederten Volksschulen der Fall ist. Aus diesem Grund soll Abs. 1 dahingehend eingeschränkt werden, daß nur dann für jede Schulstufe eine Klasse zu bilden ist, wenn dies die Schülerzahl zuläßt, und die Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse ermöglicht werden.

e) Durch die in den letzten Jahren fortschreitende Verfächlichung des Berufsschulunterrichtes, vor allem durch die Gründung von lehrgangsmäßigen Berufsschulen, ist die im § 49 Abs. 1 lit. b vorgesehene „allgemeine gewerbliche Berufsschule“ für verschiedenartige Berufsrichtungen praktisch überflüssig geworden. Durch den Entfall dieser Bestimmung soll die Bedeutung der weiteren fachlichen Spezialisierung der Berufsschulen unterstrichen werden. Da es aber nicht möglich ist, immer für jeden einzelnen Lehrberuf eigene Fachklassen einzurichten, wird vorgesehen, daß die Berufsschule für einen oder mehrere Lehrberufe geführt werden kann.

f) Bei Lehrberufen, deren Dauer nicht in vollen Kalenderjahren bemessen ist, ergeben sich in den lehrgangsmäßigen Berufsschulen für das letzte Schuljahr statt achtwöchigen Lehrgängen vierwöchige Lehrgänge. In diesem Zusammen-

hang ist der Wunsch an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst herangetragen worden, diese Wochen auf die vorhergehenden Schulstufen aufteilen zu können und dadurch einerseits organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden, andererseits einen besseren Unterrichtserfolg zu erreichen. Diese Möglichkeit soll durch eine Neufassung des § 49 Abs. 2 lit. b geschaffen werden; aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Zusammenhang ein Teil der derzeit in lit. b enthaltenen Regelung in einen neuen Abs. 3 aufgenommen. Eine materielle Änderung tritt dadurch nicht ein.

Zu Z. 35:

Auf die Erläuterungen zu Z. 10 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf die Gruppenteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen in den Berufsschulen. Zu den angeführten praktischen Unterrichtsgegenständen sind auch Laboratoriumsübungen und Schaufenstergestaltung zu zählen.

Im Lehrplan der Berufsschule wird nunmehr Leibesübungen als Freigegegenstand vorgesehen (Art. I Z. 31). In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit nach dem neuen § 8 a Abs. 2 (Art. I Z. 6) hingewiesen, wonach die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen vorsehen kann, daß zur Erreichung einer Mindestzahl in einem Freigegegenstand Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

Zu Z. 36:

Diese Entwurfsbestimmung entspricht einem von fachlicher Seite vertretenen Wunsch, wonach statt der bisherigen Bezeichnung „Fachschule für Sozialarbeit“ besser die Bezeichnung „Fachschule für Sozialberufe“ verwendet werden soll. Dementsprechend soll die bisherige Lehranstalt für gehobene Sozialberufe in Hinkunft Akademie für Sozialarbeit heißen (vgl. Art. I Z. 50 folgende).

Zu Z. 37 und 43:

Wenn an einer Schule technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschulen und Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten oder verschiedene Fachrichtungen dieser Schularten geführt werden, so ist sie gemäß § 58 Abs. 2 bzw. § 72 Abs. 2 in Fachabteilungen zu gliedern. Für diese Fälle sieht § 56 und § 70 die Bestellung von Fachvorständen vor.

Der Titel „Fachvorstand“ ist dem Dienstrecht entnommen und sagt über die Funktion selbst nichts aus. Wie hinsichtlich des Schulleiters, für den im Schulorganisationsgesetz gleichfalls nicht der Amtstitel „Direktor“ verwendet wird, soll

im Schulorganisationsgesetz nur der Funktionsbereich umschrieben und daher von „Abteilungs-vorständen“ gesprochen werden.

Zu Z. 38:

Auf die Erläuterungen zu Z. 26 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf die Gruppenteilung in einzelnen Pflichtgegenständen und auf die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen in Leibesübungen in berufsbildenden mittleren Schulen.

Zu Z. 39 lit. a und c:

Im § 58 Abs. 1 wird festgelegt, daß die bisher (d. s. die vor dem 1. September 1963) zweijährigen Fachschulen einen dreijährigen und die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Da diese Übergangsregelung im Zusammenhalt mit § 131 Abs. 1 lit. f bereits außer Kraft getreten ist, kann diese Bestimmung im § 58 Abs. 1 entfallen.

Im § 58 Abs. 5 war bisher mangels eines Berufsausbildungsgesetzes die Bestimmung enthalten, daß bei den vierjährigen Fachschulen der Lehrplan so gestaltet sein muß, daß die für die Erlangung gewerberechtllicher Begünstigungen notwendigen Voraussetzungen erst mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule erworben werden. Im Hinblick auf das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, und der auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes ergangenen Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 142/1970, ist diese Bestimmung entbehrlich geworden.

Zu den Z. 39 lit. b und 45 lit. b:

Sowohl an verschiedenen Arten der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen als auch an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten ist zur Vervollständigung des Ausbildungsganges die Zurücklegung einer Feriapraxis notwendig. Die diesbezüglichen Vorschriften aus der Zeit vor der Erlassung des Schulorganisationsgesetzes entbehren einer ausdrücklichen gesetzlichen Deckung, die durch die vorliegenden Entwurfsbestimmungen geschaffen werden soll.

Zu Z. 40 und 47 lit. a:

Die Durchführung verschiedener Schulversuche im Bereich der Handelsschulen und Handelsakademien für Berufstätige hat gezeigt, daß die derzeit vorgesehene Dauer von drei Jahren für die Handelsschule für Berufstätige und von fünf Jahren für die Handelsakademie für Berufstätige

zur Erreichung des Lehrzieles nicht unbedingt notwendig ist. Aus diesem Grund sieht der Entwurf jeweils eine Verringerung der Dauer um ein Schuljahr vor.

Darüber hinaus ist — wie schon zum Gymnasium und Realgymnasium für Berufstätige ausgeführt worden ist — vielfach der Wunsch geäußert worden, das Eintrittsalter für die Schulen für Berufstätige herabzusetzen. § 61 Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes fordert derzeit für den Eintritt in eine Handelsschule für Berufstätige die Vollendung des 18. Lebensjahres, § 75 Abs. 1 lit. a für den Eintritt in eine Handelsakademie für Berufstätige die Vollendung des 20. Lebensjahres. Beide Altersgrenzen sollen nunmehr auf die Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme herabgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Verweis auf die Regelung näherer Voraussetzungen für die Aufnahme in einem gesonderten Bundesgesetz entfallen, da zusätzliche Aufnahmenvoraussetzungen nicht notwendig erscheinen; bezüglich der weiteren Aufnahmenvoraussetzungen wird auf § 55 bzw. § 68 verwiesen.

Zu Z. 41:

Die geltende Regelung des § 63 des Schulorganisationsgesetzes über die Fachschulen für Sozialarbeit verlangt für die Aufnahme in eine solche Fachschule die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme. Vorbild der Regelung war, wie auch aus § 63 Abs. 2 hervorgeht, die Familienhelferinnenschule, für die ein gewisses Alter notwendigerweise Aufnahmenvoraussetzung sein mußte.

In der Zwischenzeit sind in verschiedensten Gremien Überlegungen zur Behebung des Nachwuchsmangels in den Sozialberufen angestellt worden. Die Tatsache, daß die Ausbildung zu Sozialberufen meist erst einige Jahre nach dem Abschluß der Schulpflicht beginnt, führt dazu, daß viele Interessenten während eines überbrückenden Schulbesuches in andere Berufsrichtungen abgelenkt werden.

Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß eine ein- oder zweijährige Fachschule für Sozialberufe unmittelbar anschließend an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht und eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe unmittelbar anschließend an die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht besucht werden kann. Die erste Stufe einer dreijährigen Fachschule wird daher ebenso wie in anderen berufsbildenden mittleren Schulen zur Erfüllung des neunten Schulpflichtjahres dienen können (vgl. § 5 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962). Aufgabe dieser dreijährigen Fachschule wird es sein, in mittlere Sozialberufe zu führen und auf die Ausbildung für gehobene Sozialberufe vorzubereiten.

Überdies ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst verpflichtet, durch Verordnung die Vollendung eines höheren Aufnahmealters, als dies im Abs. 2 festgelegt ist, zu bestimmen, sofern ein höheres Aufnahmealter wegen der für die betreffende Fachschule für Sozialberufe notwendigen körperlichen oder geistigen Reife erforderlich ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist auch die bisher im § 63 vorgesehene Nennung der Familienhelferinnenschule mit ihrem von den sonstigen Bestimmungen über die Fachschulen für Sozialberufe abweichenden Aufnahmealter nicht mehr erforderlich. Überdies wird der Bundesminister für Unterricht und Kunst ermächtigt, als Aufnahmevoraussetzung in eine Fachschule für Sozialberufe den Besuch einer oder mehrerer Klassen einer anderen Schulart oder eine Praxis vorzusehen, wenn der Lehrplan für eine Fachschule für Sozialberufe ein solches Wissen und Können voraussetzt.

Zu Z. 42:

Nach der derzeitigen Fassung des § 69 Abs. 2 muß durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bestimmt werden, welche Fachrichtungen der berufsbildenden höheren Schulen und der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind. Darüber hinaus sind nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung vorzusehen. Diese Bestimmung hat eine sehr komplizierte Fassung der Hochschulberechtigungsverordnung zur Folge. Für die Praxis ist lediglich die Festlegung der erforderlichen Zusatzprüfungen notwendig, die Frage „gleiche“ oder „verwandte“ Fachrichtung bzw. „weder gleich, noch verwandt“ spielt dabei lediglich als Motiv für die Regelung eine Rolle. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf eine Angleichung der Formulierung an § 41 Abs. 2 vor.

Im übrigen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu Z. 25 verwiesen.

Zu Z. 43

wird auf die Ausführungen zu Z. 37 verwiesen.

Zu Z. 44:

Auf die Erläuterungen zu Z. 26 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf die Gruppenteilung in einzelnen Pflichtgegenständen und auf die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen in Leibesübungen in den berufsbildenden höheren Schulen.

Zu Z. 45 lit. a:

Da es eine Mehrzahl von Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und daher auch eine Mehrzahl von Lehr-

plänen für die einzelnen Fachrichtungen gibt, soll die Formulierung der Einleitung des § 72 Abs. 5 jener des § 58 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes angeglichen werden.

Zu Z. 45 lit. b

wird auf die Ausführungen zu Z. 39 lit. b verwiesen.

Zu Z. 46 lit. a und 49 lit. a:

Durch den vorliegenden Entwurf soll das Eintrittsalter in alle Schulen für Berufstätige herabgesetzt werden. Derzeit wird für den Eintritt in die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige und für die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bzw. gemäß § 77 Abs. 1 lit. a die Vollendung des 20. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme gefordert. Der Entwurf sieht nunmehr für die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige und für die Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige als Eintrittsalter die Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vor.

Im übrigen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des § 68.

Zu Z. 46 lit. b, 47 lit. b und 49 lit. b:

Die Bestimmungen der §§ 73 Abs. 1 lit. b, 75 Abs. 1 lit. b und 77 Abs. 1 lit. b über Abiturientenlehrgänge an den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, an den Handelsakademien bzw. an den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe schließen Personen, die die Reifeprüfung der gleichen Fachrichtung der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten bzw. einer Handelsakademie haben, von dem Besuch eines entsprechenden Abiturientenlehrganges aus. Demgegenüber erweist es sich jedoch als zweckmäßig, besondere Abiturientenlehrgänge für die Abgänger der gleichen Fachrichtung zur Ergänzung und Erweiterung ihrer Ausbildung zu ermöglichen. So erscheint etwa die Einrichtung eines Abiturientenlehrganges an Handelsakademien für Abgänger von Handelsakademien für die Ausbildung auf den Gebieten der Datenverarbeitung, Kybernetik und Planungsmathematik wünschenswert. Die diesbezüglichen Einschränkungen der Zugangsmöglichkeit sollen durch die vorliegende Entwurfsbestimmung aufgehoben werden. Gleichzeitig mit diesen Änderungen sollen bei den Abiturientenlehrgängen an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe auf Grund von Anregungen in den seinerzeitigen Stellungnahmen zum Entwurf einer 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle die Bestimmungen

über die jeweilige Bildungsdauer elastischer formuliert werden, um den jeweiligen Erfordernissen bei der Lehrplanerstellung künftig besser nachkommen zu können.

Zu Z. 50 bis 56:

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird im § 80 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes als „eine den Akademien verwandte Lehranstalt“ bezeichnet. Durch die Z. 1 des vorliegenden Novellenentwurfes soll die Kategorie der „Akademien und verwandten Lehranstalten“ in Hinkunft nur „Akademien“ lauten. Um die Zugehörigkeit der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe zur höchsten Kategorie der Schularten, nämlich den „Akademien“, zu dokumentieren, soll auch die Lehranstalt für Sozialberufe die neue Bezeichnung „Akademie für Sozialarbeit“ erhalten.

Gleichzeitig mit dieser Änderung soll eine Angleichung der Bestimmungen über die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe an die Bestimmungen über die Berufspädagogischen Akademien bzw. die Pädagogischen Akademien erfolgen.

Bei der Notwendigkeit der Entwicklungs- und Änderungsfähigkeit des Lehrplanes der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erweist sich die Formulierung der Lehrplanbestimmung des § 81 des Schulorganisationsgesetzes als zuwenig elastisch. Aus diesem Grunde soll diese Bestimmung neu gefaßt werden.

Die Abschlußprüfung soll der bestehenden Praxis entsprechend die Bezeichnung „Diplomprüfung“ erhalten, um sie von den an den gewerblichen Fachschulen bestehenden Abschlußprüfungen (§ 58 Abs. 6) besser zu unterscheiden.

Wie bereits zu Z. 1 bemerkt wurde, ist vorgesehen, die Akademien für Sozialarbeit wie bisher den Landesschulräten in erster Instanz zu unterstellen. Aus diesem Grunde ist die Einrichtung eines Kuratoriums für die Bundesakademien für Sozialarbeit nicht erforderlich.

Zu Z. 57 und 60:

Wie schon in den Erläuterungen zu Z. 7 ausgeführt worden ist, besteht die Absicht, die Pflichtgegenstände „Knabenhandarbeit“ und „Mädchenhandarbeit“ in Hinkunft „Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)“ zu benennen. Diese Bezeichnungsänderung muß auch bei der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen berücksichtigt werden.

Zu Z. 58:

Für die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind nach § 87 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen. Um klarzustellen, daß es sich bei

diesen Einrichtungen vor allem um Besuchsschulen handelt, wird § 87 Abs. 2 durch die Aufnahme einer Wendung „insbesondere Besuchsschulen“ ergänzt. Überdies wird die Wendung „zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit“ durch die den Zweck dieser Einrichtung besser erfassende Wendung „zur schulpraktischen Ausbildung“ ersetzt.

Zu Z. 59:

Bei dieser Entwurfsbestimmung betreffend den Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen handelt es sich um eine Klarstellung, daß die Fachausbildung nicht nur die verschiedenen Techniken der weiblichen Handarbeit, sondern auch den hauswirtschaftlichen Unterricht in Theorie und Praxis beinhaltet.

Zu Z. 61, 65 und 69:

Auf die Erläuterungen zu Z. 26 wird verwiesen. Die vorliegende Entwurfsbestimmung bezieht sich auf die Gruppenteilung in einzelnen Pflichtgegenständen in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher und in der letztgenannten Schulart auch auf die Möglichkeit der Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen in Leibesübungen und Werkerziehung.

Zu Z. 62:

Im neuen § 93 Abs. 2 soll nunmehr bestimmt werden, daß für die Festlegung einer Schule als Besuchsschule eine Vereinbarung des Bundes mit dem jeweiligen Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule erforderlich ist, sofern nicht der Bund selbst der Erhalter dieser Schulen ist, wie dies etwa bei den den Pädagogischen Akademien des Bundes eingegliederten Übungsschulen der Fall ist. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich daraus, daß es sich hier um zwei voneinander verschiedene Schulerhalter handelt. Ähnliche Bestimmungen über die Notwendigkeit von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern sind bereits im § 7 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und im Art. II § 12 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, enthalten.

Zu Z. 63:

Um eine gediegene schulpraktische Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sicherzustellen, ist es erforderlich, neben den Übungskindergärten und Übungshorten auch Besuchskindergärten und Besuchshorte vorzusehen, weil die angeschlossenen Übungskindergärten nicht ausreichen.

Zu Z. 64:

Durch diese Entwurfsbestimmung soll für den Übungskindergarten bzw. Übungshort ein Ab-

teilungsvorstand bestellt werden können, wie dies auch gemäß § 123 Abs. 1 für die Übungsschulen an den Pädagogischen Akademien vorgeesehen ist.

Zu Z. 67:

Die größte Zahl von Abgängern der Bildungsanstalten für Erzieher wird nicht in Schülerheimen und -horten beschäftigt, sondern in sonstigen Heimen für Kinder und Jugendliche. Der Ausbildungsgang berücksichtigt die Erfordernisse aller Heime für Kinder und Jugendliche, gleichgültig ob es sich um Schülerheime handelt oder nicht. Dem soll auch durch die Formulierung der Aufgabe der Bildungsanstalt für Erzieher Rechnung getragen werden.

Zu Z. 68:

Durch § 105 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes werden die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung und die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten. Die Regelung der näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung bleibt dem Schulunterrichtsgesetz vorbehalten, das generelle Bestimmungen über die Durchführung von kommissionellen Prüfungen enthält. Hingegen soll durch die vorliegende Entwurfsbestimmung im Schulorganisationsgesetz die Grundlage für die Erlassung einer Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst geschaffen werden, durch welche die über § 105 erster Satz des Schulorganisationsgesetzes hinausgehenden Voraussetzungen für die Aufnahme in die verschieden lang dauernden Lehrgänge der Bildungsanstalten für Erzieher geregelt werden sollen. Eine Regelung im Gesetz selbst erscheint unzweckmäßig, weil die verschiedene Dauer der Lehrgänge eine umfangreichere Detailregelung notwendig macht.

Zu Z. 70:

Die derzeitigen Bestimmungen der §§ 110 bis 117 des Schulorganisationsgesetzes regeln die Organisation der Berufspädagogischen Lehranstalten, die der Ausbildung der Lehrer für den hauswirtschaftlichen und für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen dienen.

Wenngleich das Schulorganisationsgesetz die Berufspädagogischen Lehranstalten auch zur höchsten Gruppe der im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten, nämlich zu den „Akademien verwandten Lehranstalten“ zählt, so sind die bisherigen Regelungen der §§ 110 bis 117 doch im wesentlichen von der früheren Struktur dieser Lehranstalten, die damals als „Bildungsanstalten für den hauswirtschaftlichen bzw. gewerblichen Fachunterricht“ bezeichnet wurden, bestimmt.

Nach der derzeitigen Rechtslage dienen die Berufspädagogischen Lehranstalten nur der Ausbildung der Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen. Nunmehr ist beabsichtigt, auch die Ausbildung der Lehrer für die Berufsschulen sowie der Lehrer für Stenotypie und Phonotypie an mittleren und höheren Schulen an den Berufspädagogischen Akademien durchzuführen (§§ 110 und 111 in der Fassung des Entwurfes). Mit dieser beabsichtigten Regelung erfährt die Lehrerausbildung für die berufsbildenden Schulen eine Neugestaltung, die der steigenden Bedeutung des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt. Sie stellt einen wichtigen Schritt zu einer einheitlichen Lehrerausbildung auf diesem Sektor dar, soweit sie nicht an den Hochschulen erfolgt.

Die Bestimmungen des § 112 in der Fassung des Entwurfes über den Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien wurden mit den gleichartigen Bestimmungen für die Pädagogischen Akademien (vgl. Z. 72) koordiniert.

Die im § 113 vorgesehenen Aufnahmevoraussetzungen für die zusätzlich an den Berufspädagogischen Akademien vorgesehenen Ausbildungslehrgänge entsprechen im wesentlichen den gegenwärtigen erlaßmäßigen Vorschriften über die Zulassung zu den Vorbereitungslehrgängen für Lehramtsprüfungen, die derzeit an den Berufspädagogischen Instituten geführt werden. Sie sind auf die Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeordnung abgestimmt.

Es sind dies

- a) die Studienordnung zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Min.-Vdg.-Bl. Nr. 27/1968);
- b) die Vorläufige Studienordnung für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Lehrer des gewerblichen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, ausgenommen die Fachrichtungen Damenkleidermachen, Herrenkleidermachen, Wäschewarenerzeugung und Kunststicken (Min.-Vdg.-Bl. Nr. 33/1969);
- c) die Studienordnung für Lehrgänge an Berufspädagogischen Instituten zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Stenotypie und Phonotypie (Kurzschrift, Maschinschreiben [einschließlich Phonotypie] und Stenotypie- und Phonotypie-Übungen) an mittleren und höheren Schulen (Min.-Vdg.-Bl. Nr. 47/1969).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen erscheint es zweckmäßig festzuhalten, daß die im Entwurf vorgesehene Unterscheidung zwischen der Ausbildung für die fachlich-theoretischen Unter-

richtsgegenstände und für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände auch an den Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung, den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und den Fachschulen für Sozialberufe keine Änderung nach sich zieht. Der Dienstzweig 42 der Lehrer-Dienstzweigeordnung in der geltenden Fassung unterscheidet zwar nicht zwischen theoretischem und praktischem Unterricht an diesen Schulen; aus Teil C Abschnitt I Abs. 1 lit. b der Lehrer-Dienstzweigeordnung (der gemäß Teil B Abschnitt I auch für die Verwendungsgruppe L 2 a Anwendung zu finden hat) genügt jedoch nur für Lehrer für den praktischen Unterricht die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Befähigung (ohne Reifeprüfung) als Anstellungserfordernis. Für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände ist hingegen generell die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung nach den Bestimmungen der Lehrer-Dienstzweigeordnung Voraussetzung. Da es eine „einschlägige“ Reifeprüfung auf dem Sektor des Bekleidungsgewerbes derzeit nicht gibt, wird es allerdings auch in Hinkunft notwendig sein, daß Lehrer ohne Reifeprüfung (also „Lehrer für den praktischen Unterricht“) auch die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände unterrichten und im Rahmen der Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien hiefür vorbereitet werden. Die enge Verbindung zwischen praktischen und theoretischen Unterrichtsgegenständen an diesen Schulen läßt es jedoch vertretbar erscheinen, wenn diese Ausbildung im Rahmen der Lehrgänge für fachlich-praktische Unterrichtsgegenstände stattfindet.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens über die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurden teilweise Einwendungen gegen die Einbeziehung der Ausbildung der Berufsschullehrer in die Berufspädagogische Akademie aus folgenden Gründen erhoben: Derzeit finden zur Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Berufsschulen Lehrgänge an den Berufspädagogischen Instituten statt. Die im vertraglichen Dienstverhältnis stehenden Berufsschullehrer haben gemäß § 4 des Landesvertragslehrrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, Anspruch auf einen Urlaub bis zu einem Jahr zum Besuch solcher Vorbereitungslehrgänge, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Es handelt sich also insoweit um eine Ausbildung im Rahmen des Dienstverhältnisses, während der dem Vertragslehrer alle Rechte aus seinem Dienstverhältnis erhalten bleiben.

Die Einbeziehung der Ausbildung in die Berufspädagogische Akademie, für deren Besuch der Bestand eines Dienstverhältnisses nicht Aufnahmuvoraussetzung sein kann (anders als bei den für die Lehrerfortbildung bestimmten Berufspädagogischen Instituten), hat nun die Befürchtung hervorgerufen, daß damit die bisherige

Form des in-service-training wegfallen soll. Daran ist aber keineswegs gedacht. Durch den im Entwurf vorgesehenen § 113 Abs. 7 soll daher Aufnahmebewerbern, die bereits mindestens ein Jahr als Lehrer tätig sind, der Vorzug bei der Aufnahme gewährleistet werden. Indirekt wird dadurch zum Ausdruck gebracht, daß das Bestehen eines Dienstverhältnisses als Lehrer zwar nicht Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß aber die bisherige Ausbildungsform auch in Hinkunft möglich sein soll.

§ 115 in der Fassung des Entwurfes enthält durch die Anwendbarkeitserklärung des § 123 Abs. 5 (gleichfalls in der Fassung des Entwurfes) insofern eine Neuerung, als neben der Bestellung von Lehrern im Dienstverhältnis in Hinkunft auch die Bestellung von Lehrbeauftragten ermöglicht werden soll. Die Übernahme dieser im Hochschulbereich bereits seit längerer Zeit bestehenden Institutionen hat sich aus den Erfahrungen an den Pädagogischen Akademien als wünschenswert erwiesen.

§ 116 des Gesetzentwurfes enthält in seinem Abs. 2 die Verpflichtung des Bundes, Vereinbarungen mit dem Erhalter einer als Besuchsschule vorgesehenen Schule abzuschließen, sofern diese Schule nicht bereits vom Bund erhalten wird. Im übrigen wird auf die Z. 62 verwiesen.

Die derzeit im § 111 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Führung der Berufspädagogischen Lehranstalten in Verbindung mit einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule soll nicht mehr vorgesehen werden. Die vermehrten Aufgaben und die Stellung der Berufspädagogischen Akademien als Teil der höchsten Schulkategorie läßt es zweckmäßig erscheinen, selbständige Anstalten einzurichten.

Es erscheint sinnvoll, alle der Lehrerausbildung dienenden Schularten, nämlich die Pädagogischen Akademien und die Berufspädagogischen Akademien, im Sinne der dem § 3 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes innewohnenden Einteilungsgrundsätze hinsichtlich der instanzmäßigen Zuordnung gleich zu behandeln. Dazu kommt, daß nicht in allen Bundesländern Berufspädagogische Akademien errichtet werden können, weil sonst eine ökonomische Ausnützung der personellen und materiellen Ausstattung nicht gewährleistet erscheint. Die Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien wird daher länderübergreifend sein, was auch hinsichtlich der schulbehördlichen Zuständigkeit zum Ausdruck kommen soll. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die unmittelbare Unterstellung der Berufspädagogischen Akademien unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorzuschlagen, wie dies für die Pädagogischen Akademien schon derzeit § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, vorsieht.

Als Konsequenz dieser Absicht sieht der Entwurf im § 117 vor, daß analog den Pädagogischen Akademien auch an den Berufspädagogischen Akademien des Bundes Kuratorien eingerichtet werden, denen Zuständigkeiten hinsichtlich der Schulerhaltung einschließlich des Vorschlagsrechtes für die Besetzung der Lehrerdienstposten zukommen sollen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind dem § 124 des Schulorganisationsgesetzes nachgebildet.

Zu Z. 71:

Nach Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG obliegt in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen dem Bund die Grundsatzzesetzgebung, während den Ländern in diesen Angelegenheiten die Erlassung der Ausführungsgesetze und die Vollziehung zukommt. Abweichend von dieser Kompetenzbestimmung weist jedoch Art. 14 Abs. 5 lit. a B-VG dem Bund in den Angelegenheiten der öffentlichen Übungsschulen die Gesetzgebung und die Vollziehung zu. Übungsschulen sind derzeit den Pädagogischen Akademien eingegliedert und umfassen eine Volksschule und allenfalls auch eine Hauptschule (siehe § 119 Abs. 3). Für diese Übungsvolksschulen und Übungshauptschulen sind die jeweiligen Bestimmungen über die Aufgabe (§§ 9 und 15) sowie über den Lehrplan (§§ 10 und 16) der Volksschule und der Hauptschule sowie die Bestimmungen über die Aufnahmevoraussetzungen in die Hauptschule (§ 17) anwendbar, jedoch nicht die grundsatzzesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau (§§ 11 und 18), über die Organisationsform (§§ 12 und 19), über die Lehrer (§§ 13 und 20) sowie über die Klassenschülerzahl (§§ 14 und 21). Diesem Mangel sollen die neuen Abs. 4 und 5 des § 119 abhelfen.

Die Übungsvolksschule ist generell als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe vorgesehen. Die Bestimmungen über die Organisationsform der Übungshauptschule sind dem § 19 erster Satz, die Bestimmungen über die Klassenschülerzahl in einer Klasse einer Übungsvolksschule und einer Übungshauptschule sowie die Teilung des Unterrichtes in Schülergruppen sind den Bestimmungen der §§ 14 und 21 nachgebildet. Die bei den Übungsvolksschulen vorgesehene Möglichkeit, den Unterricht in Leibesübungen gemeinsam für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dies gleichzeitig auch an den sonstigen Volksschulen vorgesehen ist, ist im Hinblick auf den in Z. 6 vorgesehenen § 8 a Abs. 1 erforderlich.

Zu Z. 72:

Die vorgesehene Neugliederung und teilweise terminologische Veränderung des § 120 des Schulorganisationsgesetzes über den Lehrplan der Pädagogischen Akademien hat sich in der Praxis

als wünschenswert erwiesen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Aufnahme einer eigenen lit. d „Schwerpunktstudien“ zu. Dadurch soll für die Zukunft die Möglichkeit der Zusammenarbeit von Lehrern verschiedener Klassen als „Schwerpunktlehrer“ vorbereitet werden und durch eine den besonderen Neigungen entsprechende Ausbildung auch die Studienmotivation verbessert werden. Der derzeit vorgesehene Pflichtgegenstand „Hauswirtschaft für weibliche Studierende“ hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen und soll entfallen. Der Unterricht in diesem Gegenstand an den Pflichtschulen erfolgt durch die an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen ausgebildeten Lehrerinnen, nicht durch die Absolventinnen der Pädagogischen Akademien, weshalb ein derartiger Unterricht lediglich als Freigegegenstand gerechtfertigt ist.

Weiters wird in einem neuen Abs. 2 die gesetzliche Grundlage für die bereits derzeit in den Pädagogischen Akademien erfolgende Unterrichtserteilung in Form von Vorlesungen, Seminaren oder Übungen geschaffen.

Zu Z. 73:

Nach § 123 Abs. 1 ist ein Fachvorstand für die Übungsschule zu bestellen. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß ein Abteilungsvorstand — bezüglich der Verwendung des Begriffes „Abteilungsvorstand“ anstelle des Begriffes „Fachvorstand“ wird auf die Erläuterungen zu Z. 37 verwiesen — bei der Führung einer größeren Anzahl von Klassen in der Übungsschule zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr ausreicht. Aus diesem Grunde wird nunmehr vorgesehen, daß bei einer parallelen Führung der vier Schulstufen einer Übungsvolksschule und einer zweizügigen Führung der Übungshauptschule je ein Abteilungsvorstand für die Übungsvolksschule und die Übungshauptschule zu bestellen ist.

In Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage für die Lehrer an den Übungsschulen geschaffen, indem die grundsatzzesetzlichen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 für die Übungsvolksschule und die Übungshauptschule als unmittelbar anwendbar normiert werden.

An den Pädagogischen Akademien hatte sich die Übernahme der seit längerer Zeit im Hochschulbereich bestehenden Institution des Lehrbeauftragten bewährt. Aus diesem Grunde findet diese Institution nunmehr Aufnahme in den § 123 des Schulorganisationsgesetzes. Der neue Abs. 5 wurde auf die Bestimmungen des § 16 des Hochschulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der geltenden Fassung abgestimmt.

Zu Z. 74:

Auf Grund des § 124 des Schulorganisationsgesetzes besteht an jeder Pädagogischen Akademie des Bundes ein Kuratorium, das gewisse Auf-

gaben auf dem Gebiete der Schulerhaltung einschließlich der Lehrerversorgung zu erfüllen hat. Dem Kuratorium gehören Mitglieder mit beschließender und Mitglieder mit beratender Stimme an. Entsprechend dem mehrfach geäußerten Wunsch, unter die beratenden Mitglieder auch Vertreter der Studierenden aufzunehmen, soll § 124 Abs. 3 lit. b erweitert werden. Bei dieser Gelegenheit soll von der Mitgliedschaft der für die Musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständigen Landesschulinspektoren zum Kuratorium der Pädagogischen Akademie des Bundes abgegangen werden. Wie schon im Zusammenhang mit der Behandlung der Novellenbestimmungen betreffend die allgemeinbildenden höheren Schulen ausgeführt worden ist, stammen die Studierenden der Pädagogischen Akademien mehr als zur Hälfte aus anderen höheren Schulen als dem Musisch-pädagogischen Realgymnasium. Aus diesem Grunde erscheint die Mitgliedschaft der Landesschulinspektoren für die Musisch-pädagogischen Realgymnasien im Kuratorium der Pädagogischen Akademien des Bundes nicht mehr erforderlich.

Zu Z. 75:

Die Berufspädagogischen Institute wurden 1962 erst im letzten Stadium der Vorbereitung der Regierungsvorlage für das Schulorganisationsgesetz in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dies führte zu einigen Divergenzen, die nun durch die vorgesehenen Entwurfsbestimmungen beseitigt werden sollen. So sprechen z. B. die Überschriften des Abschnittes VI sowie jene der §§ 125, 126 und 128 nur von den Pädagogischen Instituten, obwohl in diesen Bestimmungen auch die Berufspädagogischen Institute geregelt werden.

Aufgabe der Pädagogischen Institute ist neben der Fortbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der pädagogischen Tatsachenforschung die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Haupt- und Sonderschulen, aber auch für Polytechnische Lehrgänge, deren Aufzählung im § 125 Abs. 1 seinerzeit unterblieben ist. Diese Aufgabe sollen sie vorerst auch weiterbehalten, bis die Ergebnisse der Schulversuche an den Pädagogischen Akademien vorliegen (vgl. Art. II § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971).

Demgegenüber soll die Aufgabe der Vorbereitung auf die Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen von den Berufspädagogischen Instituten nunmehr auf die Berufspädagogischen Akademien übertragen werden (siehe Z. 69). Die Berufspädagogischen Institute haben daher in Hinkunft nur mehr der Fortbildung der Lehrer an den berufsbildenden Schulen und der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Durch den neuen § 125 Abs. 3, der der Bestimmung über Hochschulkurse (§ 62 Hochschulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955) nachgebildet ist, soll die Durchführung von besonderen Lehrgängen usw. ermöglicht werden, für die die Voraussetzungen im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht zutreffen. Hier kommen auch Kurse in Frage, wie sie schon derzeit für Studierende aus Entwicklungsländern in Österreich geführt werden.

Durch § 125 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes wird klargestellt, daß auch die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute zur höchsten Gruppe der im Schulorganisationsgesetz geregelten Lehranstalten, nämlich zu den Akademien, zählen (vgl. die Erläuterungen zu Z. 1).

§ 126 Abs. 3 in der geltenden Fassung behält „die Übernahme der Aufgaben der Pädagogischen Institute durch Pädagogische Akademien“ einem besonderen Bundesgesetz vor. Die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen lassen ein vollständiges Aufgehen der Pädagogischen Institute in den Pädagogischen Akademien für nicht zweckmäßig erscheinen. Die erwähnte Gesetzespromesse kann daher entfallen. An ihre Stelle soll nach dem Vorschlag des Entwurfes aber die Möglichkeit treten, Pädagogische Institute mit Pädagogischen Akademien sowie Berufspädagogische Institute mit Berufspädagogischen Akademien so zu verbinden, daß sie unter gleicher Leitung geführt werden (vgl. § 127 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfes). Darüber hinaus soll die Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes unter gemeinsamer Leitung ermöglicht werden.

Demgegenüber entfällt im Sinne des Entwurfes die derzeit im § 126 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit der Verbindung eines Berufspädagogischen Institutes mit einer berufsbildenden höheren Schule.

Wie schon in den Erläuterungen zu Z. 1 des Entwurfes ausgeführt worden ist, sollen aus den dort angeführten Gründen die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute ebenso wie die Akademien für Sozialberufe wie bisher in erster Instanz den Landesschulräten unterstellt bleiben.

Zu Z. 76:

Gemäß § 28 des Schulpflichtgesetzes besteht in Vorarlberg eine hauswirtschaftliche Berufsschulpflicht für Mädchen. Wahrscheinlich wird es jedoch im Bundesland Vorarlberg im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes keine Berufspädagogische Akademie geben. Daher müßte die Ausbildung für das Lehramt an hauswirtschaftlichen Berufsschulen außerhalb Vorarlbergs stattfinden. Eine solche örtliche Verlagerung

ist sicher unzweckmäßig. Daher sieht die in Rede stehende Entwurfsbestimmung vor, daß diese Lehramtsausbildung am Berufspädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg einzurichten ist.

Zu Z. 77:

Die Änderung der Bestimmungen über die allgemeinbildenden höheren Schulen in den Bestimmungen des Art. I Z. 21 bis 24 des vorliegenden Entwurfes macht auch eine Modifikation der durch die 3. und 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 289/1969 und BGBl. Nr. 234/1971) eingefügten §§ 131 a, 131 b und 131 c notwendig.

Zu Z. 78:

Entsprechend den im Begutachtungsverfahren zur 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgebrachten Wünschen sieht § 131 d in der Fassung des Entwurfes vor, daß die Koedukation jeweils in der ersten Stufe einer Schulart, beginnend mit dem Schuljahr 1973/74, einzuführen ist. Dadurch sollen Übergangsschwierigkeiten vermieden werden.

Zu Z. 79:

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes war bisher allein der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

Künftig soll jedoch die Vorbereitung und Erlassung der auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 zu erlassenden Hochschulberechtigungsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgen. Ferner soll bei der nunmehr neu vorgesehenen Erlassung von Verordnungen betreffend die Mindestzahlen bei der Einrichtung und Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht sowie die Teilung von Klassen in Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen, soweit es sich um Bundesschulen handelt, dem Bundesminister für Finanzen wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für den Bund eine Mitvollzugskompetenz eingeräumt werden.

Zu Artikel II:

Im allgemeinen:

Mit der Schaffung des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, über „Schulversuche zur Schulreform“ ist der Gesetzgeber einen für die Entwicklung des österreichischen Schulwesens neuen Weg gegangen. Während § 7 des Schulorganisationsgesetzes es bei der Durchführung von Schulversuchen der Vollziehung überläßt, welchen Inhalt und welches Ziel diese Schulversuche haben, hat der Gesetzgeber durch den erwähnten Art. II bestimmte

Schulversuche angeordnet und die Modalitäten ihrer Durchführung und Auswertung verbindlich umschrieben.

Diese Schulversuche beziehen sich auf allgemeinbildende Schulen und auf die Pädagogischen Akademien. Sie beruhen zum Großteil auf den Ergebnissen der Beratungen der Schulreformkommission.

Art. II des vorliegenden Entwurfes folgt diesem Vorbild für den Bereich des berufsbildenden Schulwesens. Sein Inhalt ist teilweise ebenfalls auf Diskussionen in der Schulreformkommission oder ihren Unterkommissionen, teilweise auf andere Beratungen innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zurückzuführen.

Zu den in den §§ 2 bis 7 vorgesehenen Schulversuchen ist allerdings zu bemerken, daß sie zwar hinsichtlich ihrer Benennung und speziellen Ausformung neu sind, aber Vorläufer oder Analogien im bestehenden Schulwesen haben. So entsprechen etwa die Speziallehrgänge und die Kollegs (§§ 6 und 7) teilweise den „Abiturientenlehrgängen“, die im Schulorganisationsgesetz vorgesehen sind.

Während die Absolventen berufsbildender höherer Schulen neben der Studienberechtigung an den Hochschulen eine Berufsausbildung erfahren, die sie unmittelbar im Wirtschaftsleben einsetzbar macht, treten von den allgemeinbildenden höheren Schulen bis 90% in die wissenschaftlichen Hochschulen oder die Pädagogischen Akademien ein. Als Konsequenz der zu erwartenden Entwicklung ist es notwendig, den Absolventen der allgemeinbildenden höheren Schulen interessante Alternativen zur wissenschaftlichen Berufsausbildung (Diplomstudium) zu geben. Ein Weg dazu sind die nach den Bestimmungen einzelner besonderer Studiengesetze an wissenschaftlichen Hochschulen bestehenden Kurzstudien. Eine andere Alternative bietet die Institutionalisierung neuer schulorganisatorischer Formen auf dem Gebiete des berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens, wie dies im vorliegenden Entwurf eines Art. II in den Formen der Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge und Kollegs geschieht. Diese Schulversuche werden aber vielfach differenziert sein müssen, um den Anforderungen der Wirtschaft und den Wünschen der Absolventen höherer Schulen gerecht werden zu können.

Auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Absolventen allgemeinbildender höherer Schulen und berufsbildender höherer Schulen erscheint die Schaffung von Speziallehrgängen und Kollegs vom Standpunkt des Bedarfes der Wirtschaft geboten.

Die Aufbaulehrgänge, Speziallehrgänge und Kollegs sind Schulformen, die der berufsorientierenden erweiternden Sekundarausbildung dienen.

Insbesondere in jenen Arten dieser Ausbildung, die an eine höhere Schule anschließen, wird die Erprobung neuer didaktischer und neuer methodischer Formen notwendig sein.

Im einzelnen wird zu den einzelnen Bestimmungen des Art. II bemerkt:

Zu § 1:

Die Bestimmungen des Art. II dienen der Durchführung der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen. Diese Schulversuche sollen zweckmäßigerweise nur an bestehenden berufsbildenden Schulen durchgeführt werden.

Zu § 2 (Leistungsgruppen in Berufsschulen):

Durch die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde für alle Gesamtschulversuche und für den Polytechnischen Lehrgang die Erprobung des Leistungsgruppensystems in einzelnen Pflichtgegenständen vorgesehen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, derartige Schulversuche auch im Bereich des Berufsschulwesens, in das die Abgänger solcher Schulen eintreten, durchzuführen. Dabei ist auch daran gedacht, leistungsfähigeren Schülern zusätzliche Unterrichtsgegenstände zur Wahl anzubieten. Dadurch kann auch eine Vorbereitung auf die im § 3 geregelten Überleitungslehrgänge geleistet werden.

Zu § 3 (Überleitungslehrgänge):

Durch die in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehenen Versuche zur Einrichtung von Überleitungslehrgängen soll Personen mit Lehrabschlußprüfung der Eintritt in berufsbildende höhere Schulen gleicher Art bzw. gleicher oder verwandter Fachrichtung erleichtert werden. Bei erfolgreicher Absolvierung dieser Überleitungslehrgänge mit einer Dauer bis zu zwei Semestern können sie ohne Aufnahmeprüfung in den dritten Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule eintreten. Darüber hinaus ist der Eintritt in einen Aufbaulehrgang (Art. II § 5 des Entwurfes) möglich.

Zu § 4 (Lehrplangruppen in berufsbildenden mittleren Schulen):

Auch diese Schulversuche dienen der Verbesserung der Übertrittsmöglichkeiten im berufsbildenden Schulwesen. Schon derzeit gibt es Regelungen durch Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht, die den Übergang von einer Klasse der mittleren berufsbildenden Schulen in einen Jahrgang der höheren berufsbildenden Schulen ermöglichen. Die Lehrplandifferenzen machen dabei aber vielfach Prüfungen über einzelne Unterrichtsgegenstände notwendig, wodurch der Zugang erschwert wird. Durch die in der vorliegenden Entwurfsbestimmung vorgesehene Lehrplangruppe soll dieser Übertritt organisch vorbereitet und dadurch erleichtert werden.

Zu § 5 (Aufbaulehrgänge):

Die Aufbaulehrgänge sollen den Absolventen mittlerer Schulen und in Verbindung mit einem Überleitungslehrgang (Art. II § 3 des Entwurfes) auch Personen mit Lehrabschlußprüfung einen möglichst unmittelbaren Weg zur Reifeprüfung einer entsprechenden Art der berufsbildenden höheren Schulen ermöglichen. Ihre Dauer soll zwischen vier und sechs Semestern betragen.

Zu § 6 (Speziallehrgänge):

Die Speziallehrgänge kommen sowohl für Personen mit Lehrabschlußprüfung und Abgänger mittlerer Schulen als auch für Abgänger höherer Schulen in Betracht. Der Zweck dieser Speziallehrgänge kann verschieden sein. Sie können einerseits der spezialisierten Ausbildung auf einem Fachgebiet für Personen dienen, die bereits eine breitere Ausbildung gleicher Fachrichtung besitzen. Sie können aber auch der Ergänzung der bisherigen Ausbildung durch Unterweisung auf einem anderen Fachgebiet dienen. In diesem Sinne haben die Speziallehrgänge gegenüber den Abiturientenlehrgängen eine etwas engere Zielrichtung, da die Abiturientenlehrgänge die gesamte Ausbildung einer berufsbildenden höheren Schule vermitteln sollen. Solche Speziallehrgänge werden von der Unterrichtsverwaltung jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn in der Wirtschaft ein Bedarf für eine bestimmte Spezialausbildung besteht und solche Speziallehrgänge nicht bereits von anderen Institutionen durchgeführt werden.

Die Speziallehrgänge sollen je nach ihrem Bildungsziel mittlere oder höhere berufsbildende Schulen sein, sie werden sohin in der Bildungshöhe nicht über die Reifeprüfung hinausgehen.

Zu § 7 (Kollegs):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sind die derzeitigen Abiturientenlehrgänge teilweise Vorläufer der hier vorgesehenen Kollegs. Während aber die Abiturientenlehrgänge nicht mit einer Reifeprüfung abschließen und daher auch nicht die gleichen Berechtigungen vermitteln, wie die betreffende berufsbildende höhere Schule, soll dies bei den Kollegs der Fall sein. Dadurch werden die Kollegs zu einer vollwertigen Berufsausbildung für Absolventen insbesondere einer allgemeinbildenden höheren Schule.

Zu § 8 (Lehrgänge für Berufstätige):

Die Überleitungslehrgänge, die Aufbaulehrgänge, die Speziallehrgänge sowie die Kollegs sollen auch als Formen für Berufstätige möglich sein.

Zu § 9 (Schulversuchspläne, Durchführung der Schulversuche):

Die vorliegende Entwurfsbestimmung enthält Vorschriften über die Voraussetzung der Durchführung von Schulversuchen und die Prüfung ihrer Ergebnisse.

Während Art. II § 8 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle eine wissenschaftliche Kontrolle der dort geregelten Schulversuche vorsieht, ist dies in der vorliegenden Entwurfsbestimmung nicht enthalten. Der Grund hiefür liegt darin, daß die hier vorgeschlagenen Schulversuche keine Vergleichsuntersuchungen mit der bestehenden Schulorganisation und anderen Schulversuchen erfordern, wie dies bei den Schulversuchen im allgemeinbildenden Schulwesen der Fall ist. Hier kommt es vielmehr darauf an, ob die Ausbildung dem Bedarf der Wirtschaft entspricht oder nicht. Dies kann am besten durch die Beiziehung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages bei der Beurteilung der Ergebnisse der Schulversuche erreicht werden, wie dies der Entwurf vorsieht.

Zu § 10 (Schulversuchszeitraum):

Analog der Regelung in der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist ein fünfjähriger Schulversuchszeitraum vorgesehen, in dem solche Schulversuche begonnen werden können. Bereits begonnene Schulversuche laufen selbstverständlich auch außerhalb des Schulversuchszeitraumes bis zu ihrer vollständigen Beendigung aus.

Der Entwurf enthält keine zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche, weil eine solche Beschränkung dem Charakter dieser Schulversuche nicht gerecht würde. Eine möglichst breite Streuung — soweit sie die räumlichen, personellen und finanziellen Verhältnisse erlauben — ist sogar erwünscht.

Zu § 11 (Zahlenmäßige Beschränkung der Schulversuche):

Diese Bestimmung entspricht dem Art. II § 11 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, wobei auf die besonderen Umstände im berufsbildenden Schulwesen Bedacht genommen werden mußte.

Zu § 12 (Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern):

Da gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung hingegen Landessache ist, bedarf es zur Durchführung der Schulversuche im Sinne des Art. II § 2 (Leistungsgruppen in Berufsschulen) entsprechender landesgesetzlicher Ausführungsbestimmungen und darauf beruhender Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffen-

den Bundesland. Die dafür notwendigen Regelungen enthält die vorliegende Entwurfsbestimmung. Der zweite Satz des Abs. 2 nimmt auf die in dem im Art. I Z. 6 vorgesehenen § 8 a Abs. 3 enthaltenen Zahlen Bedacht.

Zu § 13 (Nichtanwendbarkeit des § 7 des Schulorganisationsgesetzes):

Wie bei den Schulversuchen des Art. II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll § 7 des Schulorganisationsgesetzes von der Anwendung auf die hier vorgesehenen Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen ausgenommen werden. § 7 des Schulorganisationsgesetzes soll jedoch weiterhin für kleinere Versuchsvorhaben aufrecht bleiben, wie sie in den letzten Jahren durchgeführt worden sind und wertvolle Ergebnisse erbracht haben.

Zu Artikel III:

In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen kommt gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG dem Bund nur die Grundsatzgebung, den Ländern jedoch die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zu. Abweichend von dieser Bestimmung legt Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, fest, daß in den Angelegenheiten des Bundes-Blindenerziehungsinstitutes in Wien, des Bundes-Taubstummeninstitutes in Wien und der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich die Gesetzgebung und die Vollziehung dem Bund zukommt. Bisher fehlen jedoch für diese allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen des Bundes jene analogen gesetzlichen Grundlagen, die der Bund als Grundsatzgesetzgeber für die öffentlichen Pflichtschulen im II. Hauptstück Teil A Abschnitt I jeweils unter lit. b und Teil B Abschnitt I lit. b des Schulorganisationsgesetzes erlassen hat. Diesem Mangel sollen die Bestimmungen des Art. III abhelfen.

Die Bestimmungen der Z. 1 beziehen sich auf das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und auf das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und folgen inhaltlich den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes über die Sonderschulen (§§ 24 bis 27).

Das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien ist eine Sonderschule für blinde Kinder, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien eine Sonderschule für taubstumme Kinder.

Diese beiden Sonderschulen umfassen acht Schulstufen; es besteht die Möglichkeit eines Anschlusses der neunten Schulstufe in Form des Polytechnischen Lehrganges. Die Einteilung in Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsmöglichkeit der Schüler. Wird der Unterricht nach dem Lehrplan der Volks- oder der

Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt, hat jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen. Wird der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt, sind zwei Klassenzüge einzurichten; ist die Schülerzahl zu gering, so kann der Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule für mehrere Schulstufen und der Unterricht nach dem Lehrplan der Hauptschule, der in zwei Klassenzügen zu führen ist, jeweils in einer Klasse erfolgen. Wird der Unterricht für mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt, so findet eine Gliederung in Abteilungen statt.

Der Unterricht wird — wenn die Klasse nach dem Lehrplan der Hauptschule und des Polytechnischen Lehrganges geführt wird, durch Fachlehrer, ansonsten durch Klassenlehrer erteilt. Für diese Schulen sind je ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Die Schülerzahl in einer Klasse dieser Sonderschulen darf 10 nicht übersteigen. Überdies besteht die Möglichkeit der Führung eines für Knaben und Mädchen gemeinsamen Unterrichtes in Leibesübungen, wenn die Ausführungsgesetzgebung dies vorsieht.

Die Bestimmungen der Z. 2 des Art. III beziehen sich auf die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein und folgen inhaltlich im wesentlichen den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Berufsschulen (§§ 48 bis 51). Sie umfaßt demnach so viele Schulstufen, wie es der Dauer des Lehrverhältnisses für den Lehrberuf der Uhrmacher entspricht, wobei jeder Schulstufe eine Klasse entspricht, soweit dies die Schülerzahl zuläßt. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse, die in Abteilungen geliedert ist, zusammengefaßt werden; derzeit beträgt die Lehrzeit für den Lehrberuf Uhrmacher auf Grund der Lehrberufsliste (Anlage zur Verordnung BGBl. Nr. 375/1969) vier Jahre; diese Berufsschule umfaßt daher vier Schulstufen. Sie wird als lehrgangsmäßige Berufsschule in der Dauer von acht Wochen geführt. Die Leitung dieser Schule hat gemeinsam mit der Berufsfachschule für Uhrmacher in Karlstein zu erfolgen. Die Klassenschülerzahl entspricht der Bestimmung des § 51; überdies besteht für den Bundesminister für Unterricht und Kunst die Möglichkeit, durch Verordnung in einzelnen Unterrichtsgegenständen die Teilung in Schülergruppen festzulegen. Zur Ermöglichung des Freigegegenstandes Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden.

Zu Artikel IV:

Das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist in Abs. 1 mit 1. September 1973 vorgesehen.

Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, dürfen jedoch erst mit dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft gesetzt werden (Abs. 2).

Durch Abs. 3 wird den Ländern eine Frist von sechs Monaten zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt und das Inkrafttreten des jeweiligen Ausführungsgesetzes mit 1. September 1973 vorgesehen. Die vorgesehene Frist hält sich in dem durch Artikel 15 Abs. 6 B-VG gegebenen Rahmen.

Die Abs. 4 und 5 enthalten die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut; die Mitkompetenzen im Abs. 5 entsprechen der im Art. I Z. 79 vorgesehenen Änderung der Vollzugsklausel des Schulorganisationsgesetzes. Ferner wird auch bestimmt, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zukommenden Rechte berufen ist. Die zitierte Verfassungsbestimmung sieht vor, daß dem Bund in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung oder Grundsatzzgebung, den Ländern aber die Vollziehung zukommt, das Recht der Mängelrüge zusteht. Da der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich der äußeren Organisation der Pflichtschulen Grundsatzbestimmungen enthält, ist es erforderlich, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes im Hinblick auf die Vollziehung der Länder gemäß den zu diesen Grundsatzbestimmungen erlassenen Ausführungsgesetzen zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Art. I des Gesetzentwurfes:

Zu Z. 10, 15, 20, 26 und 35:

Die Durchführung der Bestimmungen über die Teilung der Schüler in Schülergruppen wird an den allgemeinbildenden höheren Schulen zu keinen Mehrkosten führen, solange nicht die gegenwärtig bestehenden Teilungsziffern (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Min.-Vdg.-Bl. Nr. 53/1968 in der geltenden Fassung) unterschritten werden.

An den allgemeinbildenden Pflichtschulen werden zufolge des Lehrermangels in den kommenden drei Jahren gleichfalls kaum Mehrkosten erwachsen. Die derzeit durch die Gruppenteilungen notwendig werdenden Mehrdienstleistungvergütungen werden im Rahmen der budgetären Ansätze für den Personalaufwand gedeckt sein. Erst nach Milderung des Lehrermangels und der Erweiterung des Schulraumbestandes in den Gemeinden ist ein zusätzlicher Aufwand zu erwarten, dessen Größenordnung derzeit nicht abschätzbar ist.

Auf dem Sektor des berufsbildenden Pflichtschulwesens besteht im wesentlichen zur Zeit kein Lehrermangel, sodaß durch notwendig werdende Gruppenteilungen sich Mehraufwendungen ergeben könnten, doch wird der Mangel an vorhandenem Schulraum eine Schranke hiefür bilden. Der 1973 allenfalls notwendig werdende Mehraufwand kann im Rahmen des Budgets 1973 gedeckt werden.

Zu Z. 50 bis 56:

Durch die Umwandlung der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe in Akademien für Sozialberufe ist zunächst kein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Es gibt nur eine Bundeslehranstalt für gehobene Sozialberufe (in Wien), an die Gründung weiterer Bundesakademien ist derzeit nicht gedacht. Es wird jedoch angenommen, daß in den nachfolgenden Jahren eine Aufwärtsentwicklung dieser Berufssparte und damit auch ein größerer Zustrom zur Akademie erfolgt, das eine allmähliche Ausweitung des Personalbedarfes und des Raumbedarfes mit sich bringen würde.

Zu Z. 70:

Diese Vorschriften sehen die Umwandlung der Berufspädagogischen Lehranstalten in Berufspädagogische Akademien und die Konzentration der gesamten Lehrerbildung des berufsbildenden Schulwesens bei diesen Akademien vor.

Es ist vorerst beabsichtigt, drei Berufspädagogische Akademien in Wien, Graz und Innsbruck zu errichten. Dafür werden jedoch die an den Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten tätigen Lehrer zur Verfügung stehen. Der Mehraufwand auf dem Per-

sonalsektor wird voraussichtlich S 1.000.000— jährlich nicht übersteigen. Die Unterbringung der Berufspädagogischen Akademien wird zunächst in vorhandenen Gebäuden möglich sein.

Zu Art. II des Gesetzentwurfes:

Zu § 2:

Die Führung von Leistungsgruppen in Berufsschulen wird einen gewissen Mehraufwand auf dem Personalsektor hervorrufen. Die Zahl der Versuchsklassen wird jedoch vor allem in den ersten Jahren relativ gering sein, sodaß dieser Aufwand kaum ins Gewicht fällt.

Zu den §§ 3 bis 7:

Das Ausmaß dieser Schulversuche ist durch § 11 mit 10% der Klassen an berufsbildenden mittleren und höheren öffentlichen Schulen beschränkt. Unter Bedachtnahme auf die Schulstatistik ergibt sich, daß bei voller Ausschöpfung der gegebenen Möglichkeit der zusätzliche Lehrerpersonalaufwand zirka 60 Millionen Schilling jährlich betragen würde. Hiezu kommt ein Sachaufwand, der unter Bedachtnahme auf § 1, wonach Schulversuche nur an bestehenden berufsbildenden Schulen durchgeführt werden dürfen, höchstens 9 Millionen Schilling beträgt. Da jedoch die Schulversuche aufsteigend geführt werden müssen, wird das Ausmaß der Schulversuche im ersten Versuchsjahr ein Drittel des zur Verfügung stehenden Rahmens nicht überschreiten, sodaß der im Schuljahr 1973/74 erforderliche zusätzliche Personal- und Sachaufwand zusammen höchstens 23 Millionen Schilling betragen dürfte. Aus denselben Gründen können auch im Schuljahr 1974/1975 die eingangs angeführten Kosten nicht zur Gänze auftreten.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung:	Fassung gemäß Art. I des Entwurfes
<p>§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen</p> <p>(2) Die Schulen gliedern sich</p> <p>a) nach ihrem Bildungsinhalt in:</p> <p style="margin-left: 20px;">aa) allgemeinbildende Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">bb) berufsbildende Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;</p> <p>b) nach ihrer Bildungshöhe in:</p> <p style="margin-left: 20px;">aa) Pflichtschulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">bb) mittlere Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">cc) höhere Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">dd) Akademien und verwandte Lehranstalten.</p>	<p>§ 3. Gliederung der österreichischen Schulen</p> <p>(2) Die Schulen gliedern sich</p> <p>a) nach ihrem Bildungsinhalt in:</p> <p style="margin-left: 20px;">aa) allgemeinbildende Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">bb) berufsbildende Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">cc) Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;</p> <p>b) nach ihrer Bildungshöhe in:</p> <p style="margin-left: 20px;">aa) Pflichtschulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">bb) mittlere Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">cc) höhere Schulen,</p> <p style="margin-left: 20px;">dd) Akademien.</p>
<p>§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen</p> <p>(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses mit der Maßgabe zugänglich, daß Schulen und Klassen eingerichtet werden können, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind.</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.</p> <p>(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-recht-</p>	<p>§ 4. Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen</p> <p>(1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus wichtigen organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.</p> <p>(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.</p> <p>(3) Für Privatschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an Schulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht</p>

lichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis oder nach der Sprache zulässig ist.

§ 6. Lehrpläne

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, relative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß einzelne der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative Pflichtgegenstände zu führen sind. Darüber hinaus können in den Lehrplänen auch sonstige Unterrichtsgegenstände als relative Pflichtgegenstände oder als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

§ 7. Schulversuche

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann das Bundesministerium für Unterricht oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministeriums für Unterricht, um die im Wege

öffentlich-rechtlichen Charakter hat, die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind.

(4) (Grundsatzbestimmung) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmungen. Die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung den Schulerhalter und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zu hören.

§ 6. Lehrpläne

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat für jede der in diesem Bundesgesetz geregelten Schularten Lehrpläne durch Verordnung festzusetzen. Die Landesschulräte sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören; außerdem kann in diesen Verordnungen vorgesehen werden, daß die Landesschulräte im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassenen Verordnungen zusätzliche Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen können.

(3) Welche Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) in den Lehrplänen vorzusehen sind, wird in den Bestimmungen des II. Hauptstückes für die einzelnen Schularten festgesetzt. Im Lehrplan kann bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der im II. Hauptstück angeführten Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände zu führen sind. Überdies können bei Unterrichtsgegenständen, die eine zusammengesetzte Bezeichnung haben, die Teile gesondert oder in Verbindung mit anderen solchen Teilen geführt werden. Darüber hinaus kann in den Lehrplänen ein Förderunterricht und können auch weitere Unterrichtsgegenstände als Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden.

§ 7. Schulversuche

(1) Soweit dem Bund die Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens zukommt, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst oder mit dessen Zustimmung der Landesschulrat (Kollegium) zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen des II. Hauptstückes Schulversuche an öffentlichen Schulen durchführen.

(3) An Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, um die im Wege

des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

des Landesschulrates anzusuchen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt werden und der im Abs. 4 angeführte Hundertsatz nicht überschritten wird.

§ 8. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- e) unter relativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zwar frei gewählt werden kann, die jedoch im übrigen wie Pflichtgegenstände gewertet werden;

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. d, e und f hat die Wahl oder Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Schülers, wenn dieser aber voll handlungsfähig ist, durch ihn selbst zu erfolgen.

§ 8. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- e) unter Förderunterricht Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. c und d) eines weiteren Lernangebotes bedürfen;

entfällt

§ 8a. Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Der Unterricht in Leibesübungen und Leibeserziehung ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die öffentlichen Schulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind. Bei Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist überdies zu bestimmen, beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

(3) (Grundsatzbestimmung) Anstelle der Abs. 1 und 2 hat die Ausführungsgesetzgebung hinsichtlich der öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, zu bestimmen,

- a) ab welcher Schulstufe der öffentlichen Volksschule und der öffentlichen Sonderschule in Leibesübungen der Unterricht getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist;
- b) daß an den übrigen öffentlichen Pflichtschulen der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen ist und
- c) bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten sind.

Ferner hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bei Unterschreitung einer Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen sind. Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen 12, die Mindestzahl für den Förderunterricht darf in der 1. bis 4. Schulstufe 6 und ab der 5. Schulstufe 8 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für die Abhaltung eines Förderunterrichtes darf darüber hinaus in der 1. bis 4. Schulstufe 10 und ab der 5. Schulstufe 12 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf 12, bei Fremdsprachen 9 nicht unterschreiten. Ferner kann sie vorsehen, daß zur Erreichung der Mindestzahl Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können.

(4) Für Privatschulen steht die Festlegung der Mindestzahlen nach Abs. 2 bzw. 3 dem Privatschulerhalter zu, sofern nicht der Bund den Lehrer-Personalaufwand in einem Ausmaß von mindestens der Hälfte trägt.

§ 10. Lehrplan der Volksschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte, Naturlehre), Rechnen und Raumlehre, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (in der Oberstufe, für Mädchen), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von relativen Pflichtgegenständen (§ 8 lit. e) vorzusehen.

§ 10. Lehrplan der Volksschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Volksschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lesen, Schreiben, Deutsch, Sachunterricht (Heimat- und Naturkunde, in der Oberstufe Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, **Biologie und Umweltkunde**, Naturlehre), Mathematik, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, **Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)**, Hauswirtschaft (**für Mädchen in der Oberstufe**), Leibesübungen.

(2) Im Lehrplan für die Ausbauvolksschule (§ 12 Abs. 2) ist ein ergänzender Unterricht in mehreren der im Abs. 1 genannten Unterrichtsgegenstände sowie ein zusätzlicher Unterricht in weiteren Unterrichtsgegenständen (darunter auch eine lebende Fremdsprache, Kurzschrift und Maschinschreiben) in der Form von Freigegegenständen (§ 8 lit. f) vorzusehen.

§ 12. Organisationsformen der Volksschule

(1) Volksschulen sind als ein- bis achtklassige Volksschulen mit acht Schulstufen oder als vierklassige Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, zu führen.

(2) An Volksschulen mit acht Schulstufen kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

(3) Vierklassigen Volksschulen mit den ersten vier Schulstufen, von denen jede einer Klasse entspricht, können Oberstufenklassen angeschlossen werden.

(4) Wo es die Anzahl der Schüler zulässt, sind die Volksschulen und Volksschulklassen getrennt für Knaben und Mädchen zu führen, wenn dadurch keine Minderung der Organisationsform (Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse) eintritt und die Zumutbarkeit des Schulweges sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule gewährleistet sind.

(5) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 bis 4 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. Lehrer

(1) Der Unterricht in den Volksschulklassen ist, von einzelnen Gegenständen abgesehen, durch Klassenlehrer zu erteilen.

§ 14. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

§ 12. Organisationsformen der Volksschule

(1) Volksschulen sind

- a) als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- b) als ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- c) als ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe

zu führen.

(2) An Volksschulen gemäß Abs. 1 lit. c kann die Oberstufe auch als Ausbauvolksschule geführt werden.

entfällt

entfällt

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Erfordernissen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 13. Lehrer

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen.

§ 14. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei der Teilung von Klassen ist auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hiebei für den Unterricht in Werkerziehung 20, in Hauswirtschaft 16 und in Leibesübungen 30 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausfüh-

rungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 15. Aufgabe der Hauptschule

(2) Werden Hauptschulen zweizügig geführt (§ 19 Abs. 1), so sind die Klassenzüge als Erster und Zweiter Klassenzug zu bezeichnen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet. Einzügig geführte Hauptschulen sind wie ein Erster Klassenzug zu führen.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen ist ferner als Pflichtgegenstand eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

(3) Als Freigegegenstand ist für einzügig geführte Hauptschulen und für den Ersten Klassenzug von zweizügig geführten Hauptschulen Latein, für den Zweiten Klassenzug eine lebende Fremdsprache vorzusehen.

§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch der Hauptschule voraus. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 19. Organisationsformen der Hauptschule

(1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zweizügig oder einzügig zu führen. Über die Organisationsform entscheidet die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates

§ 15. Aufgabe der Hauptschule

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist in zwei Klassenzügen (Erster und Zweiter Klassenzug) zu erfüllen. Der Erste Klassenzug ist gegenüber dem Zweiten Klassenzug durch erhöhte Anforderungen gekennzeichnet.

§ 16. Lehrplan der Hauptschule

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Hauptschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen), Hauswirtschaft (für Mädchen), Kurzschrift, Leibesübungen.

(2) Für Schüler des Zweiten Klassenzuges ist die lebende Fremdsprache nicht als Pflichtgegenstand, sondern als Freigegegenstand vorzusehen.

(3) Für Schüler des Ersten Klassenzuges ist Latein als Freigegegenstand vorzusehen.

§ 17. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in die Hauptschule setzt den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die **Aufnahme in den Ersten Klassenzug überdies die Feststellung der Eignung zu dessen Besuch voraus.** Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Eignung **zum Besuch des Ersten Klassenzuges** werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 19. Organisationsformen der Hauptschule

Hauptschulen sind zweizügig zu führen. Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, ist die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse vorzusehen. Über die Organisa-

(Kollegium). Die Führung einer zweizügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert erscheint; die Führung einer einzügigen Hauptschule ist vorzusehen, wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde.

(2) Unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl sind Hauptschulen und Hauptschulklassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, und zwar etwa auch aus dem Grund einer vorangegangenen oder gleichzeitigen Entscheidung zur Führung der Hauptschule in zwei Klassenzügen (Abs. 1), so hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) die für Knaben und Mädchen gemeinsame Führung der Hauptschule oder Hauptschulkasse vorzusehen.

§ 21. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

tionsform hat die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

§ 21. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegenstand lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hiebei für den Unterricht in lebender Fremdsprache und in Leibesübungen 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund des Abs. 1 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 25. Organisationsformen der Sonderschule

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;

§ 25. Organisationsformen der Sonderschule

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;

- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für sehgestörte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für schwererziehbare Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder;
- j) Heilstättenonderschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen).

(3) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

- e) Sonderschule für taubstumme Kinder (Taubstummeninstitut);
- f) Sonderschule für **sehbehinderte** Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);
- h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
- i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter lit. b, c, d, f und h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ bzw. „Polytechnischer Lehrgang“ unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstätten-schulen“ eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden.

§ 27. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler einer Klasse einer Sonderschule für sehgestörte Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

§ 27. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Sonderschule für schwerhörige Kinder darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 12 nicht übersteigen darf.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl

- a) in der Allgemeinen Sonderschule, in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder, an der Sondererziehungsschule sowie in Klassen und Schulen in Krankenanstalten der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft;
- b) in der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ferner der Unterricht im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen

statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

§ 31. Organisationsformen

(1) Der Polytechnische Lehrgang ist je nach den örtlichen Gegebenheiten, Erfordernissen und Möglichkeiten in organisatorischem Zusammenhang mit einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Sonderschule, einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule oder aber — unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl von Klassen des Polytechnischen Lehrganges — als selbständige Schule zu führen.

(2) Polytechnische Lehrgangsklassen sind unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl für Knaben und Mädchen getrennt zu führen. Ist die Schülerzahl für eine nach Geschlechtern getrennte Führung zu gering, so können Polytechnische Lehrgänge auch für Knaben und Mädchen gemeinsam geführt werden, wobei jedoch nach Möglichkeit zumindest in einzelnen Unterrichtsgegenständen ein nach Knaben und Mädchen getrennter Unterricht zu führen ist.

§ 29. Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges

(1) Im Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Lebenskunde (mit Hinweisen zu einer sinnvoll gestalteten Freizeit), Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte), Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Technisches Zeichnen, Gesundheitslehre, Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, **Werkerziehung (für Knaben, für Mädchen)**, Hauswirtschaft und Kinderpflege (für Mädchen), Leibesübungen.

§ 31. Organisationsformen

Der Polytechnische Lehrgang ist als selbständige Schule zu führen. Ist die Schülerzahl für die Führung als selbständige Schule zu gering, so kann der Polytechnische Lehrgang in organisatorischem Zusammenhang mit einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule geführt werden.

§ 33. Klassenschülerzahl

(2) Bei Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

§ 33. Klassenschülerzahl

(2) Bei Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 27 genannten Klassenschülerzahlen.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Berufskunde und Praktische Berufsorientierung, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl darf hierbei für den Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung sowie Leibesübungen und lebender Fremdsprache 30, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden können, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 2 und des ersten Satzes dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemein bildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe)

(2) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine fünfjährige Oberstufe.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 bis 5 vorgesehenen Sonderformen.

§ 35. Aufbau der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen neun Schulstufen (5. bis 13. Schulstufe); die Unterstufe umfaßt vier Schulstufen, die Oberstufe fünf Schulstufen.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen fünf Schulstufen (9. bis 13. Schulstufe).

(3) Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die im § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 vorgesehenen Sonderformen.

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. Das Gymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

§ 36. Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen

Folgende Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen — abgesehen von den Sonderformen (§ 37) — kommen in Betracht:

1. Das Gymnasium mit Unterstufe und folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Humanistisches Gymnasium,
- b) Neusprachliches Gymnasium,
- c) Realistisches Gymnasium;

2. das Realgymnasium mit folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
- b) Mathematisches Realgymnasium;

3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen.

2. das Realgymnasium **mit Unterstufe und** folgenden Formen der Oberstufe:

- a) Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
- b) Mathematisches Realgymnasium;

3. das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen **mit Unterstufe und Oberstufe**;

4. das Musisch-pädagogische Realgymnasium mit selbständiger Oberstufe.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. Das Musisch-pädagogische Realgymnasium,
2. das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium,
3. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige.

(2) Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist, an und bildet eine selbständige fünfjährige Oberstufe (9. bis 13. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung auf Sozialberufe.

(3) Das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(4) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen zehn Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen über 18 Jahre, die nach Vollendung der Schulpflicht eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, durch einen besonderen Studiengang das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu vermitteln.

(5) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der Militärakademie ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem in Abs. 4 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(6) Ferner können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen für körperbehinderte Schüler geführt werden.

§ 37. Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind:

1. das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium.
2. das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige,
3. allgemeinbildende höhere Schulen für Körperbehinderte.

(2) Das Aufbaugymnasium und das Aufbau-realgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine fünfjährige Oberstufe. Sie sind vornehmlich für Schüler bestimmt, die nach erfolgreichem Abschluß der acht Schulstufen der Volksschule das Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule erreichen wollen. Bei größeren Altersunterschieden sind gesonderte Klassen zu führen.

(3) Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge. Sie haben die Aufgabe, Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel einer allgemeinbildenden höheren Schule zu führen.

(4) Für zeitverpflichtete Unteroffiziere des Bundesheeres kann an der **Theresianischen Militärakademie** ein Realgymnasium für Berufstätige in einer gegenüber dem im Abs. 3 genannten Ausmaß verringerten Dauer geführt werden.

(5) Ferner können allgemeinbildende höhere Schulen oder einzelne ihrer Klassen als Sonderformen für körperbehinderte Schüler geführt werden.

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse) sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium: Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium: eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium: Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium: Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Naturgeschichte, Physik und Chemie;

bb) im Mathematischen Realgymnasium: eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe).

§ 39. Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. in allen Formen:

Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Philosophischer Einführungsunterricht (in der Oberstufe), Leibesübungen;

2. in den folgenden Formen überdies:

a) im Gymnasium

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Latein (3. bis 9. Klasse) sowie

aa) im Humanistischen Gymnasium: Griechisch (5. bis 9. Klasse),

bb) im Neusprachlichen Gymnasium: eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse),

cc) im Realistischen Gymnasium: Darstellende Geometrie in der Oberstufe;

b) im Realgymnasium:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), Geometrisches Zeichnen (in der Unterstufe) sowie

aa) im Naturwissenschaftlichen Realgymnasium: Latein (5. bis 9. Klasse), in der Oberstufe alternativ Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie;

bb) im Mathematischen Realgymnasium: eine zweite lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), Darstellende Geometrie (in der Oberstufe);

c) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen:

eine lebende Fremdsprache (1. bis 9. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (5. bis 9. Klasse), fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände (in der Oberstufe);

d) im Musisch-pädagogischen Realgymnasium: eine lebende Fremdsprache (5. bis 9. Klasse), alternativ Latein oder eine zweite lebende Fremdsprache (6. bis 9. Klasse) sowie alternativ Instrumentalmusik oder Darstellende Geometrie oder ein ergänzender Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind) sowie Kurzschrift und Maschinschreiben vorzusehen.

(4) Im Lehrplan des Musisch-pädagogischen Realgymnasiums (§ 37 Abs. 2) sind vorzusehen:

1. als Pflichtgegenstände

- a) die im Abs. 1 Z. 1 angeführten Unterrichtsgegenstände,
- b) eine lebende Fremdsprache und Latein (5. bis 8. Klasse), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik;

2. als Freigegegenstände

lebende Fremdsprachen und Instrumentalmusik (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Chorgesang, Kurzschrift, Maschinschreiben.

(5) Die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums (§ 37 Abs. 3), des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige (§ 37 Abs. 4 und 5) sowie der Sonderformen nach § 37 Abs. 6 haben sich im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden, im § 36 genannten Formen zu richten.

(6) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände (§ 8 Abs. 1 lit c bis e) sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (§ 8 Abs. 1 lit. f) vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine unterschiedliche Gestaltung der Lehrpläne der Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Ersten Klassenzüge der Hauptschule (§ 16) darf den Übertritt von Hauptschülern in die allgemeinbildende höhere Schule (§ 40 Abs. 3) nicht erschweren.

(3) Als Freigegegenstände sind im Lehrplan der im § 36 genannten Formen der allgemeinbildenden höheren Schulen lebende Fremdsprachen und Darstellende Geometrie (soweit sie nicht Pflichtgegenstände sind), Kurzschrift und Maschinschreiben sowie am Musisch-pädagogischen Realgymnasium, an dem Instrumentalmusik als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, darüber hinaus Instrumentalmusik und Chorgesang vorzusehen.

(4) Die Lehrpläne der Sonderformen (§ 37) haben sich im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden im § 36 genannten Formen zu richten.

(5) Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zur Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden können. Ferner ist bei Werkschulheimen (§ 38 Abs. 3) in einem ergänzenden Lehrplan die schulmäßige Ausbildung in einem Handwerk vorzusehen; dabei sind die Vorschriften über den Lehrplan der entsprechenden berufsbildenden mittleren Schulen (Teil B Abschnitt II) sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anders bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

(3) Schüler einzügig geführter Hauptschulen und Schüler des Ersten Klassenzuges zweizügig geführter Hauptschulen, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

§ 41. Reifeprüfung

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch der wissenschaftlichen Hochschulen, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.

§ 43. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

§ 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 und 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen, die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 darüber hinaus die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Für die Sonderformen gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

(3) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, ohne Aufnahmeprüfung übertreten.

(4) Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 41. Reifeprüfung

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist, wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Latein, Griechisch oder Darstellende Geometrie abzulegen sind.

§ 43. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Bei mehr als 36 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 36 gesenkt werden kann.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welchen

Unterrichtsgegenständen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist, wenn eine hierfür festzulegende Höchstzahl von Schülern einer Klasse überschritten wird.

(3) In den Pflichtgegenständen Leibesübungen und Werkerziehung (für Knaben bzw. für Mädchen) können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die gemäß Abs. 1 bzw. auf Grund des Abs. 2 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschritten werden.

§ 44. Knaben- und Mädchenschulen

Soweit die Gliederung nach Schulformen und die für die Schulführung erforderliche Schülerzahl es zulassen, sind die allgemeinbildenden höheren Schulen oder einzelne ihrer Klassen für Knaben und Mädchen getrennt zu führen.

§ 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
Bundesrealgymnasium,
Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,
Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium,
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaureal gymnasium,
Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

(4) Wird eine der in den Abs. 2 und 3 genannten Schulen (ausgenommen das Wirtschaftskundliche Bundesrealgymnasium für Mädchen) als Mädchenschule geführt, so ist der angeführten Bezeichnung der Zusatz „für Mädchen“ beizufügen.

(5) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

TEIL B

Berufsbildende Schulen

Abschnitt I

Berufsbildende Pflichtschulen (Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen)

§ 46. Aufgabe der Berufsschule

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben die Aufgabe, die Ausbildung der

§ 44. Knaben- und Mädchenschulen

entfällt

§ 45. Allgemeinbildende höhere Bundesschulen

(2) Die einzelnen Formen und Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Bundesschulen haben folgende Bezeichnungen zu führen:

Bundesgymnasium,
Bundesrealgymnasium,
Wirtschaftskundliches Bundesrealgymnasium für Mädchen,
Musisch-pädagogisches Bundesrealgymnasium,
Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
Bundes-Aufbaugymnasium und Bundes-Aufbaureal gymnasium,
Bundesgymnasium für Berufstätige und Bundesrealgymnasium für Berufstätige.

entfällt

(4) Zur näheren Kennzeichnung einer Schule kann neben den in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Bezeichnungen auch die Bezeichnung der Oberstufenform (Humanistisches Gymnasium, Neusprachliches Gymnasium, Realistisches Gymnasium, Naturwissenschaftliches Realgymnasium, Mathematisches Realgymnasium) angeführt werden. Bei Bundes-Werkschulheimen kann überdies die handwerkliche Fachrichtung angeführt werden, die an der Schule unterrichtet wird.

TEIL B

Berufsbildende Schulen

Abschnitt I

Berufsbildende Pflichtschulen (Berufsschulen)

§ 46. Aufgabe der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe, in einem berufs begleitenden fachlich einschlägigen Unter-

in einem gewerblichen (einschließlich kaufmännischen) Lehrverhältnis oder in einem auf Grund gesetzlicher Vorschriften diesem gleichzuhaltenden Ausbildungsverhältnis stehenden Personen durch einen berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht zu ergänzen und zu fördern.

richt den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

§ 47. Lehrplan der Berufsschulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Für gewerbliche Berufsschulen:
1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
 2. Staatsbürgerkunde;
 3. Betriebswirtschaftlicher Unterricht;
 4. die für das betreffende Gewerbe erforderlichen theoretischen und praktischen fachlichen Unterrichtsgegenstände.

b) Für kaufmännische Berufsschulen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Deutsch, Staatsbürgerkunde;
3. die für kaufmännische Berufe erforderlichen fachlichen Unterrichtsgegenstände, insbesondere Kaufmännisches Rechnen, Kaufmännische Betriebskunde, Kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Waren- und Verkaufskunde, Wirtschaftsgeographie, Geschäfts- und Kurzschrift, Maschinschreiben.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen, gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen.

§ 48. Aufbau der Berufsschulen

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer der Lehr(Ausbildungs)zeit entspricht. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. Organisationsformen der Berufsschulen

(1) Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen gliedern sich in

- a) fachliche Berufsschulen für eine bestimmte Berufsrichtung oder eine Gruppe verwandter Berufsrichtungen,
- b) allgemeine gewerbliche Berufsschulen für verschiedenartige Berufsrichtungen.

§ 47. Lehrplan der Berufsschulen

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufsschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

1. Religion (nach Maßgabe der Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes);
2. Unterrichtsgegenstände der Allgemeinbildung;
3. betriebswirtschaftliche und die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände.

(3) Als Freigegegenstände sind Leibesübungen und Lebende Fremdsprache vorzusehen.

b) Grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die äußere Organisation der öffentlichen Berufsschulen.

§ 48. Aufbau der Berufsschulen

(1) Die Berufsschulen umfassen so viele Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe, soweit es die Schülerzahl zuläßt, eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 49. Organisationsformen der Berufsschulen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die fachlichen Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a)
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier — zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens zwei Wochen (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht;

(3) Die allgemeinen gewerblichen Berufsschulen sind ganzjährig mit einem vollen Schultag in der Woche zu führen.

§ 51. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Berufsschulen sind — bei gleichem Unterrichtsausmaß — zu führen:

- a)
- b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier — zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden; oder

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten und zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig.

§ 51. Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung kann bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl darf für den Unterricht in Leibesübungen 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache 25 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

§ 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

- (1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:
- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 - b) Handelsschulen,
 - c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
 - d) Fachschulen für Sozialarbeit,
 - e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

§ 54. Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

- (1) Berufsbildende mittlere Schulen sind:
- a) Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 - b) Handelsschulen,
 - c) Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe,
 - d) Fachschulen für Sozialberufe,
 - e) Sonderformen der in a bis d genannten Arten.

§ 56. Lehrer

(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist — ein Leiter und nötigenfalls auch Fachvorstände zu bestellen.

§ 57. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen

(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang, wobei die bisher jährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie die bisher dreijährigen Fachschulen einen vierjährigen Bildungsgang zu umfassen haben. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hiebei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2)

(3)

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a)

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände; an den für Mädchen bestimmten Fachschulen überdies frauilich-lebenskundliche und musische Unterrichtsgegenstände.

(5) Die Lehrplangestaltung hat bei den vierjährigen Fachschulen derart zu erfolgen, daß die für die Erlangung gewerblicher Begünstigungen notwendigen Voraussetzungen erst mit dem Abschlußzeugnis der Fachschule erworben werden.

(6)

§ 56. Lehrer

(2) Für jede berufsbildende mittlere Schule sind, sofern sie nicht nach § 54 Abs. 2 einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert ist, ein Leiter sowie die erforderlichen Lehrer, im Falle der Gliederung in Fachabteilungen auch Abteilungs- vorstände zu bestellen.

§ 57. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 58. Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen

(1) Die gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen umfassen einen zwei- bis vierjährigen Bildungsgang. Sie dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hiebei ist in einem Werkstätten- unterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder sonstige praktische Fertigkeit zu vermitteln.

(2)

(3)

(4) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sind als Pflicht- gegenstände vorzusehen:

a)

b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen naturwissenschaftlichen, fremdsprachlichen, fachtheoretischen, praktischen, betriebswirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika.

entfällt

(5)

§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse

(1) Als Sonderformen der Handelsschulen können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziele der Handelsschule zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.

§ 63. Fachschulen für Sozialarbeit

(1) Die Fachschulen für Sozialarbeit umfassen einen ein- oder zweijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf Gebieten der Sozialarbeit.

(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind insbesondere die Familienhelferinnenschulen.

(3) Die Aufnahme in eine Fachschule für Sozialarbeit setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch einer einschlägigen Fachschule oder eine mindestens einjährige Praxis sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 69. Reifeprüfung

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule gleicher oder verwandter Fachrichtung, wobei

§ 61. Sonderformen der Handelsschule und kaufmännische Lehrgänge und Kurse

(1) Als Sonderformen der Handelsschule können geführt werden:

- a) Handelsschulen für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden sowie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsschule zu führen. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 anzuwenden.

§ 63. Fachschulen für Sozialberufe

(1) Die Fachschulen für Sozialberufe umfassen einen ein- bis dreijährigen Bildungsgang und dienen unter praktischer Einführung in die Berufstätigkeit der Erwerbung der Fachkenntnisse für die Ausübung eines Berufes auf sozialen Gebieten.

(2) Die Aufnahme in eine ein- oder zweijährige Fachschule für Sozialberufe setzt die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, die Aufnahme in eine dreijährige Fachschule für Sozialberufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht voraus.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die Vollendung eines höheren Aufnahmealters zu bestimmen, sofern dies wegen der für die betreffende Fachschule für Sozialberufe notwendigen körperlichen oder geistigen Reife erforderlich ist. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst als Aufnahmeveraussetzung den erfolgreichen Besuch einer oder mehrerer Klassen einer anderen Schulart oder eine Praxis vorsehen, sofern der Lehrplan auf ein derartiges Wissen oder Können aufbaut.

(4) Im Lehrplan (§ 6) der Fachschulen für Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;
b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fachtheoretischen, praktischen, lebens- und berufskundlichen und musischen Unterrichtsgegenstände sowie Praktika.

§ 69. Reifeprüfung

(2) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule berechtigt zum Besuch einer Hochschule, für die die Reifeprüfung Immatrikulationsvoraussetzung ist,

durch Verordnung zu bestimmen ist, welche Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen als gleich oder verwandt anzusehen sind und in welchen Fällen nach den Erfordernissen der Fachrichtung Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind. Darüber hinaus ist in dieser Verordnung zu bestimmen, welche Zusatzprüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum Besuch anderer Fachrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen abzulegen sind.

wobei nach den Erfordernissen der verschiedenen Studienrichtungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmen ist, in welchen Fällen Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen sind.

§ 70. Lehrer

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter, nötigenfalls auch Fachvorstände, und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

§ 70. Lehrer

(2) Für jede berufsbildende höhere Schule sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer sowie — im Falle der Gliederung in Fachabteilungen — Abteilungsvorstände zu bestellen.

§ 71. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 71. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten

(5) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

(5) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

§ 72. Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

(5) In den Lehrplänen (§ 6) für die einzelnen Fachrichtungen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika. Nach den Erfordernissen der Fachrichtung können auch eine oder zwei weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.

§ 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten

(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem ein- oder zweijährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder anderer Fachrichtung erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln. Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

§ 75. Sonderformen der Handelsakademie

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem fünfjährigen Bildungsgang Personen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden

§ 73. Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten

(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der beiden ersten Jahrgänge einer der Fachrichtung entsprechenden Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, in einem ein- bis zweijährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere Ausbildung auf einem technischen oder gewerblichen Fachgebiet zu vermitteln. Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

§ 75. Sonderformen der Handelsakademie

(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.
- b) Abiturientenlehrgänge an Handelsakademien, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Personen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden

höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere kaufmännische Bildung zu vermitteln. Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

§ 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

§ 76. Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(2) Im Lehrplan (§ 6) der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a)
- b) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen mathematischen, naturwissenschaftlichen, fachtheoretischen, praktischen, wirtschaftlichen und lebens- und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, **ferner Pflichtpraktika.**

§ 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 20. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich-frauenberufliche Bildung zu vermitteln. Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

§ 77. Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe

(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 17. **Lebensjahr** spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. **Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).**
- b) Abiturientenlehrgänge an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, welche die Aufgabe haben, in einem einjährigen Bildungsgang Frauen, die die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule erfolgreich abgelegt haben, zusätzlich eine höhere wirtschaftlich-frauenberufliche Bildung zu vermitteln. **Bei Abiturientenlehrgängen für Berufstätige kann der Bildungsgang bis auf zwei Jahre ausgedehnt werden.** Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

Abschnitt IV

Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

§ 79. Aufgabe der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

§ 80. Aufbau der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

(1) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist eine den Akademien verwandte Lehranstalt.

§ 81. Lehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

Religion, Einführung in die Sozialphilosophie, Einführung in die Pädagogik, in die Psychologie und in die Psychiatrie, Einführung in medizinische Fachgebiete, Einführung in rechtskundliche und in soziologisch-ökonomische Fachgebiete, Methodik der Sozialarbeit, musische Unterrichtsgegenstände, Leibeserziehung, Seminare, Praktika. Die angeführten Unterrichtsgegenstände können nach den Erfordernissen der Berufsausbildung auch in mehrere Pflichtgegenstände unterteilt werden.

(2) Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie, Mathematik, Physik und Chemie, Lebenskunde, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibesübungen.

§ 82. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

Abschnitt IV

Akademie für Sozialarbeit

§ 79. Aufgabe der Akademie für Sozialarbeit

Die Akademie für Sozialarbeit hat die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

§ 80. Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

§ 81. Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) Praktika.

(2) Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik und Chemie, Lebenskunde, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibesübungen.

(3) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 82. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine Akademie für Sozialarbeit setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und im Kalenderjahr der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.

§ 83. Abschlußprüfung

Die Ausbildung an der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird durch die Abschlußprüfung beendet. Die näheren Vorschriften über die Abschlußprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 84. Lehrer

(1) Für jede Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

§ 85. Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe

Die öffentlichen Lehranstalten für gehobene Sozialberufe sind als „Bundeslehranstalten für gehobene Sozialberufe“ zu bezeichnen.

§ 86. AufgabederBildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

§ 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

§ 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (wie Weißnähen, Kleidernähen,

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

§ 83. Diplomprüfung

Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die **Diplomprüfung** beendet. Die näheren Vorschriften über die Diplomprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 84. Lehrer

(1) Für jede Akademie für Sozialarbeit sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.

§ 85. Bundesakademien für Sozialarbeit

Die öffentlichen Akademien für Sozialarbeit sind als „Bundesakademie für Sozialarbeit“ zu bezeichnen.

§ 86. AufgabederBildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Die Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen haben die Aufgabe, Lehrerinnen für den Unterricht in **Werkerziehung (für Mädchen)** und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben dieses Unterrichtes zu erfüllen.

§ 87. Aufbau der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

(2) Für jede Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, **insbesondere Besuchsschulen**, vorzusehen.

§ 88. Lehrplan der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Pädagogik, Schulpraxis, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Fachausbildung (**verschiedene Techniken der**

Schnittzeichnen), Materialienkunde, Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibbeserziehung;

weiblichen Handarbeit, Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Materialienkunde, Hauswirtschaft und Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft), Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibbeserziehung;

§ 90. Befähigungsprüfung

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (für den Unterricht in Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen) ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 90. Befähigungsprüfung

Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen (für den Unterricht in **Werkerziehung [für Mädchen]** und Hauswirtschaft an den allgemeinbildenden Pflichtschulen) ab. Die näheren Vorschriften über die Befähigungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 92. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 92. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

§ 93. Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen“ zu bezeichnen.

(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Bundes-Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.

§ 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

§ 95. Aufbau der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(2) Jeder Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ist ein Übungskindergarten, allenfalls auch ein Übungshort einzugliedern. Darüber hinaus sind geeignete Kindergärten, allenfalls auch Horte, als Besuchskindergärten bzw. Besuchshorte vorzusehen.

§ 99. Lehrer

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Horterzieherinnen zu bestellen.

§ 99. Lehrer

(2) Für jede Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für den Übungskindergarten und den Übungshort und die erforderlichen weiteren Lehrer, für einen eingegliederten Übungskindergarten die erforderlichen Übungskindergärtnerinnen und für einen allenfalls eingegliederten Übungshort die erforderlichen Übungshorterzieherinnen zu bestellen.

§ 100. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben insbesondere in Schülerheimen und Horten zu erfüllen.

§ 105. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung und die sonstigen Voraussetzungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 108. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 100. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 101. Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen

(1) Die öffentlichen Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen sind als „Bundes-Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“ zu bezeichnen.

(2) Die Festlegung eines Kindergartens oder Hortes als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort für eine Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter des als Besuchskindergarten bzw. Besuchshort vorgesehenen Kindergartens bzw. Hortes zu erfolgen, sofern dieser Kindergarten bzw. Hort nicht vom Bund erhalten wird.

§ 102. Aufgabe der Bildungsanstalten für Erzieher

Die Bildungsanstalten für Erzieher haben die Aufgabe, Erzieher heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Erziehungsaufgaben in Horten und Heimen für Kinder und Jugendliche zu erfüllen.

§ 105. Aufnahmuvoraussetzungen

Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Erzieher setzt zumindest die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst sind für die Aufnahme in die weniger als fünf Jahre umfassenden Lehrgänge zusätzliche Aufnahmuvoraussetzungen in der Weise festzulegen, daß kein Lehrgang, der zum gleichen Bildungsziel führt, lebensaltersmäßig früher als beim Besuch eines fünfjährigen Lehrganges abgeschlossen wird und die bildungsmäßigen Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit annähernd den gleichen Grad aufweisen. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 108. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Abschnitt IV

Berufspädagogische Lehranstalten

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Lehranstalten

Die Berufspädagogischen Lehranstalten haben die Aufgabe, jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen befähigt.

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Lehranstalten

(1) Die Berufspädagogischen Lehranstalten umfassen zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind geeignete Einrichtungen zum Zwecke der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit vorzusehen.

(3) Berufspädagogische Lehranstalten können in Verbindung mit einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule geführt werden.

(4) Die Berufspädagogischen Lehranstalten sind den Akademien verwandte Lehranstalten.

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Lehranstalten

Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Lehranstalten sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerkunde, Leibesübungen;

Abschnitt IV

Berufspädagogische Akademien

§ 110. Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer einschlägigen Meisterausbildung oder einer gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie und Phontotypie befähigt.

§ 111. Aufbau der Berufspädagogischen Akademien

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien umfaßt zwei bis vier Semester.

(2) Für jede Berufspädagogische Akademie sind geeignete Einrichtungen zur schulpraktischen Ausbildung, insbesondere Besuchsschulen, vorzusehen.

(3) Die Berufspädagogischen Akademien können in folgende Abteilungen gegliedert werden:

- a) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen,
 b) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht,
 c) Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht,
 d) Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phontotypie.

(4) An den Berufspädagogischen Akademien können Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen für allgemeinbildende und fachliche Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden Schulen sowie für Stenotypie und Phontotypie mit einer Dauer bis zu einem Jahr geführt werden. Auf diese Lehrgänge und Kurse sind die Bestimmungen der §§ 112 bis 114 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(5) An den Berufspädagogischen Akademien sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung zu dienen haben.

§ 112. Lehrplan der Berufspädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Berufspädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft,

- b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften, Geschichte des österreichischen Schulwesens, Schulrechtskunde, Methodik mit schulpraktischen Übungen;
- c) die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen fremdsprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen betriebswirtschaftlichen, fachkundlichen, musischen und fraulich-lebenskundlichen sowie der praktischen Vervollkommnung dienenden Unterrichtsgegenstände.

Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Betriebssoziologie, Schulrechtskunde, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);

- b) Didaktik der Unterrichtsgegenstände;
- c) Schulpraktische Ausbildung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 113. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Lehranstalt ist

- a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen sowie im letzteren Falle die Zurücklegung einer mindestens dreimonatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;
- b) für den gewerblichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule einschlägiger Fachrichtung oder die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Befähigung.

(2) Inwieweit die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich ist, wird durch ein gesondertes Bundesgesetz bestimmt.

§ 113. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen, ist:

- a) für allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und eine einschlägige Ausbildung,
- b) für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung sowie der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,
- c) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung,
- d) in allen Fällen: die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht, ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht, ist:

- a) für die fachlich-theoretischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung einer einschlägigen höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt, wenn jedoch eine solche nicht besteht, die erfolgreiche Ablegung einer

Reifeprüfung und einer einschlägigen Lehrabschlußprüfung und der erfolgreiche Abschluß der Berufsschule oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;

- b) für die fachlich-praktischen Unterrichtsgegenstände: die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung oder eine gleichwertige einschlägige Befähigung;
- c) in beiden Fällen: die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie, Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phontypie, ist:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule und
- b) der Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie;
- c) die Zurücklegung einer Berufspraxis.

(5) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung festzulegen, welche Unterrichtsgegenstände jeweils zu den Fachgruppen im Sinne des Abs. 1 lit. a bis c und des Abs. 3 lit. a und b gehören und welche Mindestdauer und Art der Berufspraxis in den einzelnen Fachgruppen gemäß Abs. 1 lit. d, Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. c erforderlich sind. Weiters hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festzulegen, welche höheren Schulen, Ausbildungen, Lehrabschlußprüfungen und Meisterprüfungen im Sinne der Abs. 1 bis 3 als einschlägig anzusehen sind und in welchen Fällen die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges die Reifeprüfung einer einschlägigen höheren Schule ersetzt. Ferner ist festzusetzen, welche Befähigung als gleichwertig im Sinne der Abs. 1 und 3 anzusehen ist. Ebenso ist festzulegen, auf welche Weise der im Abs. 4 lit. b geforderte Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Stenotypie zu erbringen ist.

(6) Personen, die bereits mindestens ein Jahr in einem Dienstverhältnis als Lehrer an einer Schulart stehen, für die sie die Lehramtsausbildung anstreben, sind bei der Aufnahme in die Berufspädagogischen Akademien in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 114. Lehramtsprüfung

Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Lehranstalten schließt mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ab. Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 114. Lehramtsprüfungen

(1) Die Ausbildung an den Berufspädagogischen Akademien schließt ab:

- a) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für Berufsschulen mit der Lehramtsprüfung für Berufsschulen;
- b) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für den hauswirtschaftlichen Fach-

unterricht mit der Lehramtsprüfung für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;

- c) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für den gewerblichen Fachunterricht mit der Lehramtsprüfung für den gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;
- d) in der Abteilung für die Lehramtsausbildung für Stenotypie und Phonotypie mit der Lehramtsprüfung für Stenotypie und Phonotypie.

(2) Die näheren Vorschriften über die Lehramtsprüfungen werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 115. Lehrer

(1) Für jede Berufspädagogische Lehranstalt sind die erforderlichen Lehrer und — sofern sie nicht in Verbindung mit einer berufsbildenden höheren oder mittleren Schule geführt wird — ein Leiter zu bestellen.

(2) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 116. Klassenschülerzahl

Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Berufspädagogischen Lehranstalt soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmung des § 43 zweiter Satz findet Anwendung.

§ 117. Berufspädagogische Bundeslehranstalten

Die öffentlichen Berufspädagogischen Lehranstalten führen die Bezeichnung „Berufspädagogische Bundeslehranstalten“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Fachrichtung angeführt werden.

§ 115. Lehrer

(1) Für jede Berufspädagogische Akademie sind ein Leiter, die erforderlichen Abteilungsvorstände und die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 finden Anwendung.

§ 116. Berufspädagogische Akademien des Bundes

(1) Die öffentlichen Berufspädagogischen Akademien führen die Bezeichnung „Berufspädagogische Akademien des Bundes“. Zur näheren Kennzeichnung kann neben dieser Bezeichnung die Abteilung angeführt werden.

(2) Die Festlegung einer Schule als Besuchsschule für eine Berufspädagogische Akademie des Bundes hat durch Vereinbarung des Bundes mit dem Erhalter der als Besuchsschule vorgesehenen Schule zu erfolgen, sofern diese Schule nicht vom Bund erhalten wird.

§ 117. Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes

(1) An jeder Berufspädagogischen Akademie des Bundes ist ein Kuratorium einzurichten, dem die unmittelbare Verwaltung der Berufspädagogischen Akademie auf dem Gebiete der Schulerhaltung, die Erstattung von Dreiervorschlägen für die Bestellung des Direktors, der Abteilungsvorstände und der Lehrer der Berufspädagogischen Akademie sowie die Beratung des Direktors obliegen.

(2) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

- a) mit beschließender Stimme:
der Präsident des Landesschulrates (der Amtsführende Präsident des Landesschulrates), in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die Berufspädagogische Akademie

des Bundes liegt, als Vorsitzender und zehn weitere vom Kollegium des Landesschulrates zu bestellende Mitglieder;

b) mit beratender Stimme:

der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die berufsbildenden Schulen zuständige(n) Landeschulinspektor(en), der Direktor der Berufspädagogischen Akademie des Bundes und vier weitere vom Lehrerkollegium der Berufspädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer sowie zwei Vertreter der Studierenden und je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer des betreffenden Bundeslandes.

(3) Die nach Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Zur Beschlussfassung im Kuratorium ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der nach Abs. 2 lit. a stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Entsendung der Mitglieder, die Beratung, die Beschlussfassung, das Zusammentreten und die Geschäftsbehandlung der Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst durch eine Verordnung über die Geschäftsordnung der Kuratorien der Berufspädagogischen Akademien des Bundes festzusetzen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule, nach Möglichkeit mit Oberstufenklassen, die auch örtlich getrennt geführt werden können, sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind geeignete Schulen als Besuchsschulen für ein Stadt- und Landschulpraktikum zu bestimmen.

§ 119. Aufbau der Pädagogischen Akademien

(3) Jeder Pädagogischen Akademie ist eine Übungsschule einzugliedern. Die Übungsschule hat eine Volksschule sowie allenfalls auch eine Hauptschule zu umfassen. Darüber hinaus sind, insbesondere für ein Stadt- und Landschulpraktikum, geeignete Schulen als Besuchsschulen zu bestimmen.

(4) Die Übungsvolksschule ist als vierklassige Volksschule für die erste bis vierte Schulstufe zu führen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungsschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Insoweit die Ausführungsgesetzgebung keine Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern an Volksschulen vorsieht (§ 8 a Abs. 3 lit. a), kann der Leiter der Pädagogischen Akademie den gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen in Leibesübungen an der Übungsvolksschule vorsehen.

(5) Eine Übungshauptschule ist zweizügig zu führen. Sofern für eine Führung von zwei Klassenzügen nicht genügend Schüler zur Verfügung stehen, kann die Führung beider Klassenzüge in einer Klasse erfolgen. Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Übungshauptschule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nach den Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl der Unterricht in den Pflichtgegenständen Lebende Fremdsprache, Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen bzw. im Freigegegenstand Lebende Fremdsprache statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist.

(6) An den Pädagogischen Akademien sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung zu dienen haben.

§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien

Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Religionspädagogik;

b) Pädagogik mit ihren Grund- und Hilfswissenschaften (insbesondere Unterrichts- und Erziehungslehre, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene, Einführung in System, Theorie und Geschichte der Pädagogik);

§ 120. Lehrplan der Pädagogischen Akademien

(1) Im Lehrplan (§ 6) der Pädagogischen Akademien sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) Humanwissenschaften (insbesondere Religionspädagogik, Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Schulrechtskunde, Biologische Grundlagen der Erziehung, Schulhygiene und Gesundheitslehre);

b) Didaktik der Unterrichtsgegenstände;

- c) Volksschuldidaktik, Schulrechtskunde, Schul- und Erziehungspraxis (mit Lehrbesuchen, Lehrübungen, Lehrbesprechungen, Stadt- und Landschulpraktikum, Besuch von Schul- und Erziehungseinrichtungen), Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Handarbeit und Hauswirtschaft (für weibliche Studierende), Leibeserziehung;
- d) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind, wie die Einführung in die Volksbildung.
- c) Schulpraktische Ausbildung;
- d) Schwerpunktstudien (insbesondere fremdsprachliche Vorschulung, Vorschulerziehung, spezielle Lern- und Verhaltensstörungen, begabungs- und neigungsbedingte Unterrichtsgegenstände wie Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und Leibeserziehung);
- e) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind (insbesondere Musikerziehung, Instrumentalmusik, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung, Politische Bildung, Volksbildung und außerschulische Jugenderziehung.

(2) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 123. Lehrer

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Fachvorstand für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer für die Vorlesungen, Seminare, Übungen und die Übungsschule zu bestellen.

(2)

(3) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 123. Lehrer

(1) Für jede Pädagogische Akademie sind ein Leiter, ein Abteilungsvorstand für die Übungsschule und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Sofern sich die Übungsschule in eine Übungsvolksschule mit mindestens paralleler Führung jeder Schulstufe und eine Übungshauptschule mit zwei Klassenzügen gliedert, ist für die Übungsvolksschule und für die Übungshauptschule je ein Abteilungsvorstand zu bestellen.

(2)

(3) Die §§ 13 Abs. 1 und 20 Abs. 1 gelten hinsichtlich der Übungsvolksschule bzw. Übungshauptschule als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht.

(4) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

(5) Bei Bedarf können Unterrichtsveranstaltungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Lehrbeauftragten übertragen werden. Als Lehrbeauftragte kommen Fachleute in Betracht, die nicht als Lehrer für die betreffende Schule bestellt sind. Ein Dienstverhältnis wird durch einen Lehrauftrag nicht begründet.

§ 124. Pädagogische Akademien des Bundes

(3) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

a)

b) mit beratender Stimme:

Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für die Musisch-pädagogischen Realgymnasien zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer.

Abschnitt VI

Pädagogische Institute

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen Schulen vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Berufspädagogische Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

§ 124. Pädagogische Akademien des Bundes

(3) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören:

a)

b) mit beratender Stimme:

Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der (die) für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständige(n) Landesschulinspektor(en), der Direktor der Pädagogischen Akademie des Bundes und drei weitere vom Lehrerkollegium der Pädagogischen Akademie des Bundes aus seiner Mitte zu entsendende Lehrer sowie zwei Vertreter der Studierenden.

Abschnitt VI

Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute

§ 125. Aufgabe der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Darüber hinaus können an den Pädagogischen Instituten auch Einrichtungen für die Fortbildung der Lehrer an den sonstigen allgemeinbildenden Schulen sowie für Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen oder für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, vorgesehen werden. Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Sonderschulen und für Polytechnische Lehrgänge. Ferner haben sie der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(2) Die Berufspädagogischen Institute dienen der Fortbildung der Lehrer an berufsbildenden Schulen. Außerdem haben sie der berufspädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

(3) An den Pädagogischen Instituten und an den Berufspädagogischen Instituten können Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen, die zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke dienen, abgehalten werden. Solche Lehrgänge, Kurse sowie einzelne Lehrveranstaltungen können auch außerhalb des Standortes des Pädagogischen Institutes und des Berufspädagogischen Institutes und auch während der nach Maßgabe des Schulzeitgesetzes vorlesungsfreien Zeit veranstaltet werden.

(4) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind Akademien (§ 3 Abs. 2 lit. b sublit. dd).

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen und Lehrgänge zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Die Übernahme der Aufgaben der Pädagogischen Institute durch Pädagogische Akademien bleibt einem gesonderten Bundesgesetz vorbehalten.

(4) Die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Lehrgänge zu gliedern. Ihre Bildungsaufgaben sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Berufspädagogischen Lehranstalten durchgeführt werden können. Sie können auch in Verbindung mit einer Berufspädagogischen Lehranstalt oder mit einer Höheren berufsbildenden Schule geführt werden.

§ 127. Lehrer

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes

(1) Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogisches Institut des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen.

§ 126. Aufbau der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute

(1) Die Pädagogischen Institute und die Berufspädagogischen Institute sind entsprechend ihren Aufgaben in Abteilungen zu gliedern.

(2) Die Bildungsaufgaben der Pädagogischen Institute und der Berufspädagogischen Institute sind durch Vorlesungen, Seminare und Übungen zu erfüllen, die auch im Zusammenwirken mit Pädagogischen Akademien bzw. Berufspädagogischen Akademien durchgeführt werden können.

(3) Pädagogische Institute können in Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie, Berufspädagogische Institute in Verbindung mit einer Berufspädagogischen Akademie geführt werden. Pädagogische Institute und Berufspädagogische Institute können auch in Verbindung miteinander geführt werden.

§ 127. Lehrer

(1) Für jedes Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) sind die erforderlichen Lehrer und — sofern es nicht in Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie bzw. Berufspädagogischen Akademie geführt wird — ein Leiter zu bestellen; im Falle der Verbindung mit einer Pädagogischen Akademie bzw. einer Berufspädagogischen Akademie ist in Unterordnung unter deren Leiter ein Vorstand für das Pädagogische Institut (Berufspädagogische Institut) zu bestellen; im Falle der Verbindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes ist ein gemeinsamer Leiter zu bestellen. Für die Bestellung von Lehrbeauftragten sind die Bestimmungen des § 123 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des § 42 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 128. Pädagogische Institute des Bundes und Berufspädagogische Institute des Bundes

Die vom Bund erhaltenen Pädagogischen Institute bzw. Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Pädagogische Institute des Bundes“ bzw. „Berufspädagogische Institute des Bundes“ unter Anführung des Bundeslandes, in dem sie errichtet sind, zu führen. Im Falle der Ver-

(2) Die vom Bund erhaltenen Berufspädagogischen Institute haben die Bezeichnung „Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.

§ 129.

Abs. 7 fehlt bisher.

§ 131 a.

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37 und 39 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe).

2. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

(3) Die allgemeinbildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die achte Schulstufe an, deren erfolgreicher Abschluß nachzuweisen ist und umfaßt eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

4. § 37 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine selbständige vierjährige Oberstufe.

bindung eines Pädagogischen Institutes und eines Berufspädagogischen Institutes (§ 126 Abs. 3), die vom Bund erhalten werden, ist die Bezeichnung „Pädagogisches und Berufspädagogisches Institut des Bundes“ zu führen.

§ 129.

(7) Bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz hat die Lehramtsausbildung für hauswirtschaftliche Berufsschulen am Berufspädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg zu erfolgen.

§ 131 a.

Während des im § 131 b näher umschriebenen Zeitraumes gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 35, 37, 39 und 40 folgende Vorschriften:

1. § 35 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die vierte Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe); die Unterstufe und die Oberstufe umfassen je vier Schulstufen.

(2) Die allgemeinbildenden höheren Schulen als selbständige Oberstufenformen schließen an die achte Schulstufe an und umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe).

2. § 37 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

Das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium umfassen eine einjährige Übergangsstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

4. § 40 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt den erfolgreichen Abschluß jener Schulstufe, an die sie gemäß § 35 anschließt, sowie — ausgenommen für die Aufnahme in die Übergangsstufe — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus. Der erfolgreiche Abschluß der Übergangsstufe ersetzt für die Aufnahme in die selbständigen Oberstufenformen die Ablegung der Aufnahmeprüfung.

(2) Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 1 gelten die Bestimmungen

des Abs. 1 für die selbständigen Oberstufenformen sinngemäß. Die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 2 setzt die Erfüllung der im § 37 Abs. 3 genannten Voraussetzungen voraus. Für die Aufnahme in eine Sonderform gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.

5. § 37 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

Das Gymnasium für Berufstätige und das Realgymnasium für Berufstätige umfassen neun Halbjahrslehrgänge.

6. Im § 39 Abs. 1 Z. 2 hat es in den Klammerausdrücken jeweils statt „bis 9. Klasse“ zu lauten: „bis 8. Klasse“.

7. § 39 Abs. 4 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

- b) eine lebende Fremdsprache (5. bis 8. Klasse), alternativ eine zweite lebende Fremdsprache oder Latein (in drei Klassen), Geometrisches Zeichnen, Instrumentalmusik.

§ 131 b.

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 2 und 6 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule im Sinne des § 36 eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 3 und 7 gelten für jene Schüler.

- a) die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80.
- b) die zu Beginn der Schuljahre 1970/71 bis 1976/77 in die Übergangsstufe eines Musisch-pädagogischen Realgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1969/70 bis 1976/77 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder zu Beginn des Schuljahres 1969/70 in die 6. oder 7. Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(4) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 5 gelten für jene Schüler, die in den Schuljahren 1969/70 bis 1976/77 in den 1. oder 2. Halbjahrslehrgang

§ 131 b.

(1) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die 5. oder eine höhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1979/80.

(2) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 1, 3 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die Übergangsstufe einer selbständigen Oberstufenform eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(3) Die Bestimmungen des § 131 a Z. 2 und 4 gelten für jene Schüler, die zu Beginn der Schuljahre 1973/74 bis 1976/77 in die Übergangsstufe oder in die 5. Klasse oder eine höhere Klasse eines Aufbaugymnasiums oder Aufbaurealgymnasiums eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(4) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich be-

oder im Schuljahr 1969/70 in den 2. bis 8. Halbjahrslehrgang eines Gymnasiums oder Realgymnasiums für Berufstätige eintreten, bis zum Abschluß ihrer Schulzeit, längstens aber bis zum Ende des Schuljahres 1980/81.

(5) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse am Ende der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen nicht erfolgreich besuchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.

suchen und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen um ein Schuljahr.

§ 131 c.

Während der Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 gelten abweichend von den Bestimmungen des § 40 folgende Vorschriften:

§ 40 hat zu lauten:

§ 40. Aufnahmuvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in eine allgemeinbildende höhere Schule setzt — soweit im § 37 für die Sonderformen nicht anders bestimmt ist — den erfolgreichen Abschluß der 4. Schulstufe der Volksschule und die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus.

(2) Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, deren Jahreszeugnis einen guten Gesamterfolg im Sinne der Vorschriften über das Klassifizieren nachweist und die auch den fremdsprachlichen Unterricht mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des unmittelbar folgenden Schuljahres in die nächsthöhere Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule, an der dieselbe Fremdsprache gelehrt wird, übertreten.

(3) Die Aufnahme von Schülern, die die 4. Schulstufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen haben, bei denen aber die übrigen Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, setzt die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

§ 131 c.

Die Aufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Unterstufe für die Schuljahre 1973/74 bis 1975/76 setzt abweichend von den Bestimmungen des § 40 an Stelle der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung die Feststellung der Eignung zum Besuch des Ersten Klassenzuges der Hauptschule im Sinne des § 17 voraus. Lediglich Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

§ 131 d.

(1) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichtserteilung sind an Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt worden sind, erstmals auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1973/74 in die erste Stufe eintreten.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für öffentliche Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, als Grundsatzbestimmungen.

§ 133.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

§ 133.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen auf Grund der §§ 8 a Abs. 2 und 43 Abs. 2 und von Verordnungen auf Grund der §§ 57, 71, 92, 100 und 108, soweit diese den § 43 Abs. 2 anwendbar erklären, und von Verordnungen auf Grund des § 119 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Vorbereitung und Erlassung der Verordnungen auf Grund der §§ 41 Abs. 2 und 69 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.